

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Band: 176 (2008)
Heft: 31-32

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchen- Zeitung

DIE GLOCKEN DER HEIMAT

Ein pathetischer Titel! Wenn aber am morgigen Nationalfeiertag in der ganzen Schweiz wieder die Glocken ertönen, werden viele Zuhörerinnen und Zuhörer wie gewohnt in deren Bann gezogen: Denn noch heute gehen von diesem Klangkörper eine eigentümliche Faszination aus. So ist es kein Zufall, dass das soeben erschienene – sehr lesenswerte – 5. Heft der «Schriftenreihe Denkmalpflege» der Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege des Bundesamtes für Kultur sich dem Thema «Glocken – Lebendige Klangzeugen» (Bern 2008, 231 Seiten, Redaktion Ivo Zemp und Hans Jürg Gnehm) widmet.

Reiche Glockengeschichte

Es gibt wohl kaum ein Musikinstrument, das auf so viele Sagen, Legenden und Werke der Dichtkunst sowie der Literatur zurückblicken kann. Glocken erreichen ein ungewöhnlich hohes Alter und stehen über extrem lange Zeit in Betrieb. Sie übermitteln eine Botschaft, setzen Zeichen in unserem Alltag, fordern uns zum Innehalten auf und stehen selbst für einen Hauch von Ewigkeit.

Glocken scheinen im Frühmittelalter durch iroschottische und englische Missionare nach Mit-

teleuropa gelangt zu sein. Der St. Galler Mönch Tancro soll für Karl den Grossen eine Glocke gegossen haben. Seit dem Hochmittelalter gossen auch Laien Glocken in Städten – in Aarau ununterbrochen bis heute. Die grösste Glocke der Schweiz – 1611 gegossen und über zehn Tonnen schwer – hängt im Berner Münster. Die Kehrseite des Glockengusses waren die Kanonen, die seit dem Mittelalter von den gleichen Handwerkern hergestellt wurden.

Die «kirchliche» Stimme Gottes

Neben interessanten Artikeln, die sich mit der Glockenherstellung, weiteren technischen, historischen, kulturellen und konfessionellen Aspekten befassen, geht Pfarrer Karl Imfeld (Kerns) auf die Bedeutung der Glocken im katholischen Raum ein. Glocken gelten seit dem Altertum wie das Kreuz als äusseres Zeichen des Christentums, mit früher grosser Reichweite, bis heute mit akustischer Präsenz für die Kirche. Bis in die Gegenwart gibt das Glockengeläut Hinweise auf die klösterlich geprägten Gebetszeiten – selbst in reformierten Gebieten.

Früher war es möglich, anhand des Glockengeläuts den Ablauf der Messe von ferne mitzuerfolgen und mitzubeten. Noch heute wird in einigen Pfarreien im Gedenken an den Opfertod Christi jeden Tag um 15 Uhr geläutet. Spezielle Regelungen galten und gelten für Festzeiten, für Kasualien und für Ausnahmesituationen wie für das Wetterläuten. Die Glocken sind aber nicht nur kirchlichen Zwecken vorbehalten. Zwar ist das Sturmkläuten durch moderne Alarmsysteme abgelöst worden, aber am 1. August erklingen bis heute alle Glocken zu Ehren des Vaterlandes – was ganz eigene Gefühle weckt.
Urban Fink-Wagner



Grosse Glocke des Domes zu St. Gallen: Das Titelbild des BAK-Heftes Nr. 5 «Glocken – Lebendige Klangzeugen».

505
GLOCKEN

506
LESEJAHR

508
BISCHOFSS-
WAHLRECHT

513
KIPA-WOCHE

523
AMTLICHER
TEIL

GOTT IST NICHT ZU GEBRAUCHEN

19. Sonntag im Jahreskreis: 1 Könige 19,9a.11–13a (Matthäus 14,22–33)

Eigentlich mag ich Elija nicht. So wie ich auch sonst Menschen nicht mag, die immer so genau zu wissen scheinen, was falsch und richtig ist, und anderen damit auf die Nerven gehen. Ich stelle mir diesen Propheten des 9. Jh. v. Chr. als ziemlich einsam, kauzig, rechthaberisch und zudem gewalttätig vor.

Nicht, dass es solche Menschen nicht auch sonst in der Bibel gäbe, aber nachdenklich macht mich hier zumindest, dass in der Erinnerung Israels ein so ganz anderer Elija das Übergewicht bekommen hat: der Notthelfer, der Wegbereiter des Messias, der «das Herz der Väter wieder den Söhnen ... und das Herz der Söhne ihren Vätern zuwenden» wird (Mal 3,24), damit das Reich Gottes endlich anbrechen kann.

Offensichtlich finden sich schon innerhalb der biblischen Überlieferung Korrekturen an einem Elijabild, mit dem nachfolgende Generationen eher wenig anzufangen wussten.

Mit Israel lesen

Bevor wir den alttestamentlichen Lesungstext eingehender anschauen, sei (wieder einmal) auf die geradezu ärgerliche Beschneidung des Textes durch die Leseordnung verwiesen. So wie der Text jetzt daher kommt, ist der grössere Zusammenhang nicht (mehr) erkennbar, in dem er steht: die Flucht Elijas, nachdem er (vermeintlich) in einem ebenso grandiosen wie blutigen «Götterwettstreit» seinen Gott als den Einzigen erwiesen hatte (1 Kön 18). Es müsste also in jedem Fall ab V. 1 ohne Auslassungen bis V. 13a gelesen werden.

1 Kön 19,1 schliesst durch einen direkten Rückbezug an die davor erzählte Elijageschichte vom «Götterwettstreit»: Elija, der meistgesuchte Mann im Königreich Israel, hatte die fast 1000 Prophetinnen und Propheten des Königshauses lächerlich gemacht, indem er ihre Ohnmacht angesichts einer bereits drei Jahre andauernden mörderischen Dürrekatastrophe erwies. Weder der Wettergott Baal, noch die Liebes- und Fruchtbarkeitsgöttin Aschera konnten den so notwendigen Regen senden. So hatte Elija das Volk (zunächst einmal) dazu gebracht, sich seinem Gott JHWH zuzuwenden, der als Einziger Leben spenden kann: «JHWH ist der (wahre) Gott, JHWH ist der (wahre) Gott!» hatte das «ganze Volk» gerufen (1 Kön 18,39). Wenn solche Kategorien für Propheten überhaupt gelten, dann muss das so etwas wie der Höhepunkt in der Karriere Elijas gewesen sein.

Doch der «Kater» lässt nach diesem Triumph nicht lange auf sich warten. Die Königin spricht umgehend sein Todesurteil (V. 2). Elija flieht um sein Leben zu retten.

Doch bald schon wünscht er sich den Tod. Interessant in diesem Zusammenhang ist sein Argument. Er sagt nämlich: *Nun ist es ge-*

nug, JHWH. Nimm mein Leben; denn ich bin nicht besser als meine Väter (V. 4). Wer unter diesem Anspruch lebt, besser sein zu müssen als seine Väter, läuft wahrscheinlich allzu leicht Gefahr, sich und (was oft noch schlimmer ist) andere zu überfordern. Aber lassen wir Elija mit seiner Todessehnsucht unterm Ginsterstrauch. Gott selbst wird ihn nun zu sich holen. Doch nicht durch den ersehnten Tod, sondern zurück ins Leben: Steh auf und iss! Sonst ist der Weg zu weit für dich (V. 7). Vierzig Tage und vierzig Nächte – symbolisch für die vierzigjährige Wüstenwanderung des Gottesvolkes an den Gottesberg – muss Elija wandern bis zum Gottesberg Horeb (V. 8). Und dort? Dort ging er in eine Höhle, um darin zu übernachten. Fast hat man den Eindruck, als wolle der Prophet erneut «abtauchen». Gott aber ist hartnäckig: Was willst du hier, Elija? (V. 9).

Da bricht es aus Elija heraus: «Mit leidenschaftlichem Eifer bin ich für JHWH, den Gott der Heere, eingetreten, weil die Israeliten deinen Bund verlassen, deine Altäre zerstört und deine Propheten mit dem Schwert getötet haben. Ich allein bin übrig geblieben und nun trachten sie auch mir nach dem Leben» (V. 10).

Elija scheint «die Nase voll» zu haben. Aus seiner Sicht hat er den Auftrag eines Gottes erfüllt, dem es nur um sich selbst gegangen war: «dein Bund, deine Altäre, deine Propheten». Und Elija kommt sich sehr alleine vor; auch wenn das objektiv so nicht stimmt (vgl. 18,4.13)!

Wie aber überzeugt man einen Propheten, der so genau weiss, wie Gott ist? Gott versucht, ihn aus seiner Höhle zu locken: *Komm heraus und stell dich auf den Berg vor den Herrn!* Elija aber bewegt sich nicht. Elija verkriecht sich weiter in seiner Höhle.

Da zog JHWH vorüber: Ein starker, heftiger Sturm, der die Berge zerriss und die Felsen zerbrach, ging dem Herrn voraus. Doch JHWH war nicht im Sturm. Nach dem Sturm kam ein Erdbeben. Doch JHWH war nicht im Erdbeben. Nach dem Beben kam ein Feuer. Doch JHWH war nicht im Feuer (V. 11 f.).

Es ist, als demonstrierte hier der Sturm- und Gewittergott JHWH seine Macht, so wie er sich Mose und dem Volk am Sinai (Ex 19,19; 20,1 f.) und auch beim «Götterwettstreit» in der Gewalt des Feuers gezeigt hatte.

Was Elija jedoch lernen muss: JHWH ist weder im Sturm, noch im Erdbeben, noch im Feuer! Das Erschütternde sind nur die Begleiterscheinungen seines Kommens. JHWH ist der ganz Andere, ganz anders, als sein Prophet es sich vorstellt!

Nach dem Feuer kam ein sanftes, leises Säuseln (V. 12).

Bei diesem Vers wird meist mitgedacht: Gott war im sanften, leisen Säuseln. Aber das steht nicht da! Zu ergänzen wäre im Gegenteil: JHWH war (auch) *nicht* im sanften, leisen Säuseln. Sonst wäre er ja gerade wieder dieser zu habende und zu gebrauchende Gott, mit dem Elija beim «Götterwettstreit» operiert hatte.

Allerdings: Dieses nun anbrechende Schweigen schafft Raum für die nun mögliche wirkliche Gottesbegegnung! Gott hat es geschafft, dass sich sein Prophet bewegt. Nicht durch «Blitz, Hagel und Ungewitter», sondern durch diese «Stimme verschwebenden Schweigens» (Martin Buber): *Als Elija es hörte, hüllte er sein Gesicht in den Mantel, trat hinaus und stellte sich an den Eingang der Höhle (V. 13).*

Jetzt kann JHWH mit ihm reden und ihm, seinem eifernden und gewalttätigen Propheten, neue Zukunft eröffnen. Sie wird vor allem darin bestehen, dass Elija sich in Zukunft zurücknimmt und andere – u. a. seinen Nachfolger Elischa – die Geschichte gestalten lässt.

Mit der Kirche lesen

Die kirchliche Leseordnung ordnet unsere Elijageschichte dem Evangelium von der Gotteserscheinung auf dem See (Mt 14,22–33) bei. Matthäus bereits hatte die Rettungsgeschichte, in der Jesus durch sein Kommen zu den Jüngern ins Boot dem Wind Einhalt gebietet (Mk 6,45–52), zu einer von Petrus provozierten «Glaubensprobe» umgestaltet. Im Sturmwind haben die Jünger eine «Erscheinung» (nicht: «Gespenst») Jesu «umhergehend» auf dem See (Mt 14,25). Petrus, Repräsentant des Jüngerkreises und auch sonst «einer, bei dem Affekt, Mut und Zweifel eng beisammen liegen» (Alexander Sand), möchte Anteil gewinnen an der göttlichen Macht Jesu und bittet ihn um seinen Ruf. Doch bald schon erweist sich sein Glaube als zu klein (V. 31). Zu heftig sind die Winde, und Petrus droht zu versinken. Jesus muss ihn retten: «Wozu zweifelst du?» (V. 31). Auch Petrus muss lernen, dass Gott nicht zu haben und zu gebrauchen ist, nicht einmal in Jesus!

Dieter Bauer

Literaturtip: Rainer Albertz: *Elija. Ein feuriger Kämpfer für Gott (= Biblische Gestalten Bd. 13).* Leipzig 2006.

Dieter Bauer ist Zentralsekretär des Schweizerischen Katholischen Bibelwerks und Leiter der bibelpastoralen Arbeitsstelle in Zürich.

VERSTÜMMELN UND VERGESSEN

20. Sonntag im Jahreskreis: Jes 56,1.6–7 (Mt 15,21–28)

Durch die Leseordnung werden alttestamentliche Texte verstümmelt, indem Verse weglassen werden. Das hat leider weitreichende Folgen.

Mit Israel lesen

Jes 56,1–7 fordert Israel auf, das Recht zu wahren und Gerechtigkeit zu praktizieren, um sich als Volk des Bundes mit Gott zu erweisen. Ein Schlüssel dazu ist es, den Sabbat zu halten. Der Zugang zum Bund wird nicht durch körperliche oder ethnische Kriterien eingeschränkt. Dafür stehen exemplarisch die Verschnittenen (Kastraten, Eunuchen) und die Fremden, denen der Bund offen steht. Das entscheidende Kriterium für die Zugehörigkeit, für die «Einbürgerung» ins Volk Gottes, ist ethischer Art. Der Schlüssel ist auch hier das Halten des Sabbats.

Durch die Leseordnung werden vier Verse herausgeschnitten. Ein erstes Opfer davon sind die Eunuchen, denen durch diesen Ausschnitt ein weiteres Mal Gewalt angetan wird – im klaren Widerspruch zum Text, der als Wort Gottes überliefert: «Den Verschnittenen... errichte ich in meinem Haus und in meinen Mauern ein Denkmal» (56,4–5 EÜ). Thomas Staubli stellt die «Eunuchen für das Himmelreich» denn auch ins Zentrum seines gleichnamigen Artikels zum Lesungstext.¹ Daniel Marguerat sieht in dem Eunuchen aus Äthiopien (Apg 8,26–40), die Verheissung von Jes 56 geradezu idealtypisch verkörpert.² Die Apostelgeschichte legt Jesaja in erzählender Form aus.

Im Zentrum von Jes 56 steht Gottes Zusage, Menschen einen Namen zu geben, der niemals ausgetilgt wird (56,5). Die Erinnerung an die Namen zu erhalten, ihrer zu gedenken, ist Aufgabe der Nachgeborenen, in erster Linie der eigenen Kinder. Nach Jes 56 tritt Gott mit seinem Gedächtnis für die Menschen ein, die keine Kinder haben. Dafür stehen exemplarisch die Verschnittenen bzw. Eunuchen, die als Opfer von Gewalt ohne Nachkommen bleiben. Ihnen droht das Vergessen. Was Jes 56 als Schicksal einzelner Menschen benennt, ist in der Schoah beinahe das Schicksal des ganzen Volkes Israel geworden. Deswegen hat die Holocaust-Gedenkstätte Yadwaschem in Jerusalem ihren Namen aus diesem Text entnommen. In Jes 56,5 heisst es wörtlich: «Ihnen gebe ich in meinem Haus, in meinen Mauern ein Handzeichen, ein Namensmal» – *jad wa-schem*.

Durch die Textverstümmelung der Leseordnung droht ein anderer Aspekt des Bibeltex-tes in den Hintergrund zu geraten oder ganz vergessen zu gehen: das Halten des Sabbats als Schlüssel zu Recht und Gerechtigkeit. Davon ist im Text dreimal die Rede (56,2.4.6). Was dreimal vorkommt, ist nach rabbinischer Auffassung von besonderer Bedeutung. Die Leseordnung

unterschlägt zwei dieser Stellen. Was hat aber das Halten des Sabbats mit Recht und Gerechtigkeit zu tun? Dem Wortsinne nach bedeutet schabbat «aufhören», «unterbrechen». Der Sabbat unterbricht die notwendigen und gewöhnlichen Tätigkeiten, die mühevoll Arbeit (hebräisch *melachah*, davon: *malochen*) und schafft einen Zeitraum des unverzweckten Seins. Jesaja spricht von der Sabbatwonne (58,13–14). Der Sabbat unterbricht aber auch die herrschenden Hierarchien. Am Sabbat sind alle gleich: «Du, dein Sohn und deine Tochter, dein Sklave und deine Sklavin, dein Vieh und der Fremde, der in deinen Stadtbereichen Wohnrecht hat» (Ex 20,10; Dtn 5,14). Ex 20 begründet das Sabbatgebot schöpfungstheologisch. Wie Gott am siebten Tage der Schöpfung sollen auch die Menschen am siebten Tage ruhen. Das Recht mit der Arbeit aufzuhören, das Recht zu ruhen und zu feiern, das Recht darauf, mehr zu sein als Sklave oder Sklavin, nämlich Mensch und Ebenbild Gottes, ist ein Menschenrecht und gilt für alle, unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft und ihrer sozialen Stellung. Am Sabbat kommt eine wesentliche Gleichberechtigung zum Ausdruck, wird die göttliche Gerechtigkeit offenbar (56,1), die alle von Menschen gemachten Hierarchien und Vorrechte zumindest eine Zeitlang unterbricht und sie damit grundsätzlich relativiert. Insofern ist der Sabbat der Schlüssel zu dem Recht und der Gerechtigkeit, die unter Menschen, die mit Gott verbunden sind, gelten sollen. Indem das Vieh in die Sabbatruhe eingeschlossen wird, erinnert das Sabbatgebot ausserdem an die Utopie einer gewaltfreien Beziehung zwischen Mensch und Tier (vgl. Gen 1, 29 und 9,2 f.), die im wörtlichsten Sinne ein Stachel im Fleisch bleibt.

Fehlt die (Ehe-)Frau in der Aufzählung derer, die am Sabbat ruhen sollen? Der Dekalog richtet sich an erwachsene Personen, die im Sozialverband Verantwortung tragen. Sind damit ausschliesslich Männer mit einem gewissen Besitz gemeint wie es das 10. Gebot nahelegt (vgl. Ex 20,17; Dtn 5,21)? Geht die patriarchal geprägte Bibel selbstverständlich und deswegen stillschweigend davon aus, dass die Frau des Hauses auch am Sabbat arbeitet? Dem widersprechen die jüdische Sabbatpraxis und die sehr geschlechterbewusste Aufzählung von Sohn und Tochter, von Sklave und Sklavin im Sabbatgebot. Die rabbinische Auslegung versteht die Aufzählung so, dass sie nur die erfasst, für die der Haus-Herr Verantwortung trägt. Dass die Frau unter ihnen fehlt, beweist, dass die Tora sie für sich selbst verantwortlich hält und sie ausdrücklich nicht unter die Kontrolle ihres Mannes stellt. In dieser grundlegenden Eigenverantwortlichkeit offenbart sich göttliche Gerechtigkeit.

Die jüdische Tradition hält das biblische Bewusstsein dafür wach, wie sehr der Sabbat der Schlüssel zu Recht und Gerechtigkeit ist. «Gott sagte zu Israel: «Wenn du einen Schabbat beachtest, will ich es dir anrechnen, als hättest du alle Mitzwot [Gebote, Weisungen PZ] der Tora beachtet.»³ R. Schimon ben Jochai lehrte: «Würden die Israeliten zwei Sabbate nach Vorschrift halten, so würden sie sofort erlöst werden» (Schabbat 118b).⁴

Mit der Kirche lesen

Durch die Verkürzung des Jesajatextes wird das Hauptgewicht auf die «Fremden, die sich dem Herrn anschliessen» gelegt (Jes 56,6). Davon handelt exemplarisch die Erzählung von der Begegnung zwischen Jesus und einer namenlosen kanaanäischen Frau (Mt 15,21–28). Jesaja thematisiert Gottes Widerstand gegen menschliche Ausgrenzungen. Weder körperliche Merkmale noch ethnische Herkunft schliessen vom Bund Gottes aus. Matthäus ergänzt das um den Ausschlussgrund Geschlecht und aktualisiert so die grundlegende Gleichwertigkeit von Männern und Frauen im Sabbatgebot. So «erfüllt sich» – um ein zentrales Motiv des Matthäusevangeliums zu gebrauchen – die Schrift. Die kanaanäische Frau agiert in höchstem Masse eigenverantwortlich. Sie bleibt nicht bei der Kränkung stehen, die in der Unterscheidung von «Kindern» und «Hunden» zum Ausdruck kommt. Sie argumentiert auf Augenhöhe mit Jesus und wird so von ihm anerkannt (15,28). Indem sie für ihre Tochter eintritt, übernimmt sie zusätzlich die Verantwortung als Haus-Herrin im Sinn des Dekalogs. Jesus stärkt sie in der Übernahme von Verantwortung: «Was du willst, soll geschehen.» Wenn Gottes Gerechtigkeit offenbar wird (Jes 56,1), wird die jetzt noch namenlose Frau bei ihrem Namen gerufen werden.

Peter Zürn

¹ Thomas Staubli: Weisheit wurzelt im Volk. Begleiter zu den Sonntagslesungen aus dem Ersten Testament. Lesejahr A. Luzern 2001, 176–179.

² Daniel Marguerat: Eine Randfigur aus der Apostelgeschichte: Der Eunuch aus Äthiopien (Apg 8,26–40) in: Max Küchler/Peter Reinl: Randfiguren in der Mitte. Hermann-Josef Venetz zu Ehren. Luzern-Freiburg/CH 2003, 89–101.

³ Midrasch zitiert nach W. Gunther Plaut: Die Tora in jüdischer Auslegung, Band II. Schemot. Luzern-Gütersloh 2000, 223.

⁴ Zitiert nach: Erich Spier: Der Sabbat. Berlin 2005, 43.

Peter Zürn, Theologe und Familienmann, ist Fachmitarbeiter der Bibelpastoralen Arbeitsstelle des Schweizerischen Katholischen Bibelwerks in Zürich.

DAS BISCHOFSWAHLRECHT UND DAS PRIVILEG DES CHURER DOMKAPITELS

Am 6. Juli 2007 überbrachte der Apostolische Nuntius in der Schweiz, Msgr. Francesco Canalini, dem Churer Domkapitel die von Papst Benedikt XVI. approbierte Terna, aus der das erwähnte Domkapitel Dr. Vitus Huonder zum Bischof des Bistums Chur gewählt hat. Papst Benedikt XVI. hat den rechtmässig Gewählten bestätigt und ihn am 8. Juli zum Bischof von Chur ernannt.

Einleitung

Zu dieser Ernennung gab es auch Kritik, die folgendermassen zusammengefasst werden kann: Der Tages-Anzeiger gab schon in der Nacht nach der Wahl nicht nur den Namen des neuen Bischofs bekannt, sondern nahm ihn auch unzimperlich in die Mangel.¹ Es hätte drei Wahlgänge gebraucht, und «man reagierte etwas sauer auf die Vorschläge aus Rom. Denn da standen neben Huonder zwei Namen, bei denen es fast unmöglich war, dass sie zuvor von unserem Domkapitel dem Vatikan vorgeschlagen worden waren».² Eine freie Wahl sei ausgeschlossen gewesen, weil die übrigen zwei Kandidaten entweder zu wenig bekannt waren oder als nicht geeignet taxiert wurden: Der eine sei ein den Domherren nicht bekannter Nuntius gewesen und der andere ein Weihbischof, der nicht fliessend deutsch spreche und nur vom Hörensagen bekannt sei. Das Wahlprivileg des Churer Domkapitels sei eine Farce, eine freche Zumutung, ja sogar ein gemeines Spiel. So etwas dürfe nicht mehr geschehen.³ Es sei nur ein annehmbarer Bischofskandidat auf die Dreierliste gesetzt worden. Dadurch hätte Rom das Domkapitel und die Ortskirche ausgetrickst und gegen Treu und Glauben verstossen.⁴ Aus den genannten Beispielen wird klar, dass sich diese Kritik vor allem auf die Terna bezieht, aus der das Domkapitel von Chur den Bischof wählen durfte.

Rechtsgeschichtliche Hintergründe⁵

Die Darstellung der rechtsgeschichtlichen Hintergründe soll aufzeigen, ob die Bischofswahl des Churer Domkapitels auf einem Konkordat, auf Gewohnheitsrecht oder auf der Gewährung eines päpstlichen Privilegs beruht.

Das Konkordat von 1448

Kraft des zwischen Papst Nikolaus V. und Kaiser Friedrich III. und den Reichsfürsten des Deutschen Reiches geschlossenen Konkordates von Wien-Aschaffenburg vom 17. Februar 1448 erfreute sich auch das Domkapitel von Chur des Bischofswahlrechtes, insofern der Churer Bischof zivilrechtlich gesehen Reichsfürst des Heiligen Römischen Reiches war. Das Domkapitel

von Chur gehörte nicht zu den vertragsschliessenden Parteien, sondern nur der Papst, der Kaiser und die Reichsfürsten, zu denen auch der Bischof von Chur gehörte. Als Folge des Untergangs des Römischen Reiches und somit auch des zivilrechtlichen Fürstentums von Chur trat auch das Konkordat von Wien-Aschaffenburg im Jahre 1806 ausser Kraft.⁶ Dies hatte wiederum zur Folge, dass nach 1806 in keiner Diözese, die bis dahin zum Reich gehört hatte, ein Bischofswahlrecht bestand. So fiel auch das Bischofswahlrecht des Churer Domkapitels weg.

Die Bullen von 1823, 1824 und 1826

Zwischen 1806 und den Bullen «Ecclesias quae antiquitate» von Pius VII. vom 2. Juli 1823 und «Imposita humilitati»⁷ von Leo XII. vom 16. Dezember 1824 hat das Domkapitel von Chur keinen Bischof gewählt, denn Msgr. Karl Rudolf von Buol-Schauenstein war von 1794 bis 1833 Bischof von Chur.

Die Bulle von 1823 betrifft die Errichtung des Bistums St. Gallen und dessen Vereinigung mit dem Bistum Chur (in der Form einer «Unio aequae principalis») und die zweite von 1824 die Inkorporation des Kantons Schwyz, der bis dahin zum Bistum Konstanz gehört hatte, in das Bistum Chur.

Bei der Vorbereitung der Bulle «Imposita humilitati» erfolgten einige Konsultationen mit verschiedenen Kantonen hinsichtlich ihrer Inkorporation in die Diözese Chur, die leider fast alle gescheitert sind. Diese Konsultationen dienten zu keinem Zeitpunkt der Vorbereitung eines Konkordates, sondern hatten zum Ziel, die Kantone zu überzeugen, eine Massnahme der Universalkirche zu akzeptieren, wie sie dann in der Bulle auch zum Ausdruck kam. Es war allerdings eine Vereinbarung zwischen dem Bistum Chur und den betroffenen Bistumskantonen vorgesehen. Vor dem Erlass der Bulle «Imposita humilitati» schloss die Diözese Chur eine Übereinkunft mit dem Kanton Schwyz ab.⁸

In der genannten Bulle «Imposita humilitati» wird ausgeführt, dass im Churer Domkapitel der Kanton Schwyz mit zwei nicht residierenden Kanonikern vertreten sei. Es wurden aber zunächst dem Kanton Schwyz keine Spezialrechte gewährt, sondern der Papst verfügt nur, dass den beiden genannten Schwyzer Chorherren die gleichen Rechte und Privilegien zustehen würden wie den alten Kanonikern des Churer Domkapitels, und dass sie besonders hinsichtlich der Bischofswahl mit gleichem Sitz- und Stimmrecht einberufen werden. Lateinisch lautet der Text: «Decernimus itidem ut in capitulo cathedralis ecclesiae Curiensis bini erigantur pro pago Suitensi

BISCHOFSWAHLRECHT

Prälat RA Dr. Stephan Stocker, Priester der Diözese Chur, ist Nuntiaturrat der Apostolischen Nuntiaturs in Berlin. Stephan Stocker hielt den hier nur geringfügig überarbeiteten Vortrag am 3. März 2008 vor dem Domkapitel des Bistums Chur.

¹ Vgl. F. Hauser: Forumsbeitrag «Durchlässig wie ein zehnjähriger Regenschirm», in: Kipa Tagesdienst vom 27. Juli 2007.

² «Es brauchte drei Wahlgänge». Interview mit dem Domherrn Anton Kälin, Pfarrer in Rothenturm, in: Neue Schwyzer Zeitung vom 11. Juli 2007.

³ Vgl. z. B. M. Meier: «Bischofswahl in aller Heimlichkeit», in: Tages-Anzeiger vom 6. Juli 2007; «Medien publizieren Namen des neuen Bischofs von Chur», in: Kipa-Tagesdienst vom 8. Juli 2008; «Reaktionen zur Bischofswahl in der Diözese Chur. Das Wahlprozedere verkommt zur Farce...», in: Kipa-Tagesdienst vom 9. Juli 2007;

L. Nussbaumer, V. Capodici und P. Gut, in: Tages-Anzeiger vom 11. Juli 2008; Leserbrief von C. Murer: «Die Bischofswahl in Chur», in: Neue Zürcher Zeitung vom 17. Juli 2007; U. Fink-Wagner: «In heikler Mission», in: Schweizerische Kirchenzeitung vom 27. September 2007, Nr. 39, 669–670 usw.

⁴ Vgl. «Die Bischofswahl war gegen Treu und Glauben.» Mit Benno Schnüriger sprach Michael Meier, in: Tages-Anzeiger vom 21. September 2007.

canonici non residentes forenses nuncupandi, qui sint incolae et cives pagi Suitensis... quique iisdem ac veteris ipsius capituli canonici forenses gaudeant iuribus et privilegiis, ac prasertim ad electionem episcopi cum eodem sedis et suffragii iure convocentur, ...».

Die Bulle sieht aber auch vor, dass es bei einer Kanonikervakanz in den geraden Monaten dem Kanton Schwyz zukommt, den neuen Domherrn zu nominieren. Dies kann man als ein Spezialrecht des Kantons Schwyz betrachten.

Was die Wahl des Bischofs von Chur betrifft, verfügt der Papst weiterhin, dass diese durchzuführen sei gemäss dem legitimen und bis dahin gebilligten Brauch des Kathedrankapitels, in dem die beiden neuen auswärtigen Schwyzer Domherren sich der gleichen Rechte wie die alten Domherren des Churer Kapitels erfreuen werden: «Demum quod attinet ad Curiensis episcopi electionem, decernimus, exequendam esse iuxta legitimam et hucusque receptam consuetudinem ab eius capitulo cathedrali, in quo novi Suitenses canonici forenses iisdem ac veteres Curiensis capituli canonici iuribus gaudebunt.»

Mit der Bulle Leos XII. «Postquam» vom 12. Mai 1826⁹ wurde die Anzahl der Kanoniker des Kathedrankapitels von Chur reduziert. Aufgrund der päpstlichen Bulle von 1824 ergibt sich somit folgende rechtliche Sachlage:

– Die Bulle spricht an keiner Stelle explizit von einem «Bischofswahlrecht», d. h. einem «ius eligendi episcopum».

– Das Churer Domkapitel konnte sich nicht auf ein Konkordat berufen, denn, wie gesagt, wurde das Konkordat von Wien-Aschaffenburg bereits 1806 aufgehoben,¹⁰ und die Bullen von 1823 und 1824 waren nicht konkordatär.

– Auch wenn in der Bulle der Terminus, «consuetudo» verwendet wird, bringt dieser damit nicht schon Gewohnheitsrecht zum Ausdruck;¹¹ denn die Voraussetzungen zur Bildung von Gewohnheitsrecht waren wohl kaum gegeben.¹²

– Dagegen bestimmt die Bulle, dass bezüglich der Bischofswahl das gewohnheitsmässige Verfahren anzuwenden ist, welches dem Konkordat von Wien-Aschaffenburg folgt, und das als «certa prassi» zu verstehen ist.¹³ Faktisch handelt es sich hier um die Gewährung eines Privilegs.

– Es war ausschliesslich «der Bischof von Chur» zu wählen. Dies war nur bei Vakanz des bischöflichen Stuhles möglich, denn das «ius ad rem» d. h. ein Recht auf die Übertragung des Bischofsamtes steht einem Gewählten nur dann zu und kann ihm nur dann übertragen werden, wenn der Bischofsstuhl tatsächlich frei ist.

– Von einem Mitbestimmungsrecht des Churer Domkapitels bei päpstlichen Koadjutorenernennungen konnte bei Erlass der päpstlichen Bulle von 1824 keine Rede sein.

Die darauf folgende Praxis zeigt, dass in zwei Fällen der Heilige Stuhl Koadjutoren ernannt hat und in fünf Fällen konnte das Domkapitel wählen.¹⁴

Der CIC von 1917

Der CIC von 1917 legte in can. 329 die Besetzung der Bischofsstühle fest. § 1 lautet: Die Bischöfe stehen als Nachfolger der Apostel kraft göttlicher Anordnung ihren Teilkirchen vor und leiten diese mit ordentlicher Gewalt unter der Autorität des Papstes. In § 2 legt der Gesetzgeber gemeinrechtlich fest, dass die Bischöfe frei vom Papst ernannt werden. In § 3 bestimmt er die Ausnahme: Wenn einem Kollegium das Bischofswahlrecht erteilt wurde, d. h. das «ius eligendi Episcopum», dann ist die Bischofswahl nach den kanonischen Wahlbestimmungen vorzunehmen.¹⁵ Damit konnte bereits der ehemalige CIC für den Bischof zwei Formen der Amtsübertragung: Die freie Ernennung durch den Papst war als Regelfall anzusehen (can. 329 § 2), während das Bischofswahlrecht den Charakter einer Ausnahmeregelung hatte, die einzelnen Teilkirchen zugestanden werden konnte (can. 329 § 3).

Weil das Churer Domkapitel ein «Bischofswahlrecht» im expliziten Sinne nicht besass,¹⁶ d. h. kein «ius eligendi episcopum» gemäss can. 329 § 3 und die Churer Bischofswahl somit dem genannten Canon entgegenstand, stellte sich die Frage, ob ihr Bischofswahlverfahren weiterhin bestehe.

Der Rechtsnatur der Konkordate folgend bestimmt can. 3, dass der CIC die vom Apostolischen Stuhl mit verschiedenen Nationen abgeschlossenen Verträge in keiner Weise aufhebt. Dieser Canon hingegen traf für das Domkapitel von Chur nicht zu, da es sich nicht mehr auf ein rechtsgültiges Konkordat stützen konnte.

Can. 5 betrifft das Gewohnheitsrecht.¹⁷ Die gegebene Regel bezieht sich auf allgemeine (d. h. in der ganzen Kirche geübte) und teilkirchliche (d. h. in einem oder mehreren Teilgebieten oder Gemeinschaften geübte) Gewohnheiten, aber nur solche, die gegen die Bestimmungen des CIC gerichtet sind und bis zum Inkrafttreten des CIC noch in Geltung standen.¹⁸ Diese Regel trifft im Fall der Wahl des Bischofs von Chur nicht zu, da das Churer Domkapitel sich auf kein Gewohnheitsrecht stützen kann, das gegen die Bestimmungen des CIC gerichtet ist und bei Inkrafttreten des CIC noch in Geltung stand.

Can. 5 besagt auch, dass die hundertjährigen oder unvordenklichen Gewohnheiten, die dem CIC entgegenstehen, aber nicht ausdrücklich verworfen sind, geduldet werden können, wenn die Oberhirten nach den örtlichen und persönlichen Umständen der Ansicht sind, dass sie klugerweise nicht bestätigt werden können. Auch solche Gewohnheiten treffen nicht zu, denn bereits gegen das 12. Jahrhundert war das ausschliessliche Wahlrecht der Kapitel, begünstigt durch die päpstlichen Wahlentscheidungen,

⁹ Vgl. dazu: K. Mörsdorf: Das neue Besetzungsrecht der bischöflichen Stühle unter besonderer Berücksichtigung des Listenverfahrens. Berlin 1933; R. Tucci: La scelta dei candidati all'episcopato nella Chiesa Latina, in: La Civiltà Cattolica 2927 (1972), 423–427.

Das Werk «Das Bischofswahlrecht in der Schweiz» von Heinz Maritz (St. Ottilien 1977) hinsichtlich «Chur» (104 ff.) und sein Artikel «Erwägungen zum Churer Bischofswahlrecht» (in: Fides et Ius, Festschrift G. May, Hrsg. von W. Aymans u. a. Regensburg 1991, 491–505) enthalten neben vielen wertvollen Angaben auch einige Ungenauigkeiten.

¹⁰ 1803 war das Ende der Reichskirche und 1806 das Ende des alten Reiches. Ob über die Säkularisation hinaus im Bistum Chur eine Rechtskontinuität besteht, gibt es unterschiedliche Ansichten. Albert Fischer vertritt im Gegensatz zum Autor des vorliegenden Artikels die These der Rechtskontinuität, was das Wahlrecht betrifft (A. Fischer: Bistum Chur, in: E. Gatz [Hrsg.]: Die Bistümer der deutschsprachigen Länder von der Säkularisation bis zur Gegenwart. Freiburg-Basel-Wien 2005, 156–174, hier 161; dieser Artikel gibt einen guten Überblick über die Geschichte des Bistums Chur im 19. und 20. Jahrhundert und führt die weiterführende Literatur an [ebd., 172–174]), ebenso Werner Kundert mit seinem Untertitel «Eine historische und juristische Studie zum Bischofswahlrecht im letzten Reichsbistum» von seinem Werk «Die Koadjutoren der Bischöfe von Chur» (Basel 1990). Die neuesten Biographien der Churer Bischöfe, Weihbischöfe und Generalvikare finden sich in lexikalischer Form in: E. Gatz (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Berlin 1983, passim; ders.: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1945–2001. Berlin 2002, 121–131.

Wieder aktuell gewordene Fakten und Fragen rund um die territoriale Gliederung des Bistums Chur und der Gebiete, die dem Churer Bischof als Apostolischen Administrator ad personam unterstellt sind, werden behandelt in: U. Fink: Ein definitives Provisorium? Zur Territorialgeschichte des Bistums Chur im 19. und 20. Jahrhundert, in: Ders./R. Zihlmann (Hrsg.): Kirche – Kultur – Kommunikation. Zürich 1998, 671–689.

⁷Die beiden Bullen sind veröffentlicht in: U. Lampert: Kirche und Staat in der Schweiz, Bd. 3. Freiburg (Schweiz)-Leipzig 1939, 46–52, 57–61.

⁸Ebd., 53–56.

⁹Die bis anhin nicht veröffentlichte Bulle «Postquam» findet sich in: Bischöfliches Archiv Chur [= BAC] 411.03.020, Nicht gebundene Akten [Mappe III]. Ich danke dem Bischöflichen Archivar der Diözese Chur, Dr. Albert Fischer, für die Unterstützung.

¹⁰Siehe dazu das Schreiben des Domdekan Benedikt Venzin vom 5. Februar 1943: «Mit Brief vom 7. August 1942 teilt die Apostolische Nuntiat in Bern mit, der Heilige Vater habe dem Gutachten der Kardinäle von der Konsistorialkongregation und Kongregation für die ausserordentlichen Angelegenheiten zugestimmt, nach welchem das Churer Kathedralekapitel zu Gunsten des Rechtes der Bischofswahl ein Konkordatsrecht nicht anrufen kann (...). Auch ein Gewohnheitsrecht wird verneint und die bestehende Ordnung bloss als eine «certa prassi» bezeichnet.»

¹¹K. Mörsdorf: Die Rechtsprache des Codex Juris Canonici. Eine kritische Untersuchung. Paderborn 1937, 65 ff.

¹²Aus dem Grunde, weil von 1448 bis 1806 das Konkordat in Kraft war und zwischen 1806 und 1824 das Domkapitel keinen Bischof gewählt hat, d.h. eine ununterbrochene, rechtserzeugende Übung kann wohl schwerlich als gegeben betrachtet werden.

¹³Zirkularschreiben des Domdekan Benedikt Venzin, Chur, an alle Kanoniker des Churer Domkapitels, Chur 5. Februar 1943 (BAC 411.14 Nicht gebundene Akten [Mappe XIV]).

allgemein anerkannt und wurde durch die Dekretensammlung Gregors IX. zum gemeinen Rechte gemacht.¹⁹

Beim Inkrafttreten des CIC von 1917 war die Bulle von 1824 rechtsgültig. Da es sich bei dieser Bulle faktisch um ein Privileg,²⁰ d. h. um einen Gunsterweis eines Hoheitsträgers mit Gesetzgebungsgewalt handelte, der dem objektiven Recht entgegensteht oder dieses ergänzt, ist can. 4 anzuwenden. Danach bleiben Privilegien und Indulte weiter in Geltung²¹ unter folgenden Voraussetzungen:

– «Es müssen Gunsterweise des Apostolischen Stuhles sein, d. h. sie müssen vom Papst oder von einem Organ der Römischen Kurie oder kraft päpstlicher Delegation gegeben worden sein.

– Sie müssen zur Zeit des Inkrafttretens des CIC noch in Gebrauch gewesen sein; sie dürfen also weder tatsächlich durch ständigen Nichtgebrauch erloschen sein (vgl. c. 76), noch darf rechtmässig auf sie verzichtet worden sein (vgl. c. 72).

– Sie dürfen nicht bis zum Inkrafttreten des CIC durch den Apostolischen Stuhl widerrufen sein. Die Möglichkeit eines späteren Widerrufs bleibt bestehen.

– Sie dürfen nicht ausdrücklich durch den CIC widerrufen sein.»²²

All diese Voraussetzungen waren gegeben, und somit war das Privileg des Churer Domkapitels von 1824 auch weiterhin rechtsgültig.

Am Rande sei hier angemerkt, dass der Gebrauch des Terminus «privilegium» in der kirchlichen Rechtsgeschichte unbestimmt bleibt. Deswegen ist die spezifische Bedeutung aus der jeweiligen Absicht des Gesetzgebers und des Kontextes auszulegen.²³

Am 4. Januar 1926 antwortete der Apostolische Nuntius in Bern im Auftrag des Heiligen Stuhles auf die Anfrage des Dekans des Churer Domkapitels vom 20. Januar 1923, dem auch ein Gutachten des Bischofs von Chur beilag, verständlicherweise, dass hinsichtlich der Bischofswahl momentan nichts zu ändern sei.²⁴ Das «pro nunc» deutet darauf hin, dass bald eine ausführlichere Antwort des Heiligen Stuhles zu erwarten war, der eine Modifikation wünschte. Nach dieser Antwort hat der Heilige Stuhl einen Koadjutor ernannt,²⁵ und in einem Fall konnte das Domkapitel wählen.²⁶

Das Dekret «Etsi salva» von 1948

Nach vielen Jahren des Studiums und Verhandlungen zwischen dem Apostolischen Stuhl und dem Domkapitel legte der Churer Domdekan Benedikt Venzin mit Schreiben vom 5. Februar 1943 den Domkapitularen den am 7. August 1942 vom Apostolischen Nuntius in Bern erhaltenen Lösungsvorschlag des Heiligen Stuhles vor, der folgendermassen lautet:

«Credo che fu prospettata all'E.V. una modifica che è più rispondente alle nuove esigenze pastorali e

che, conservando in sostanza l'elezione al Capitolo tra una terna di nomi presentata dalla Santa Sede e formata, se non di diritto, quasi certamente di fatto, in base a informazioni avuta dal Vescovo e dal Capitolo, tiene dovuto conto delle difficoltà esposte più volte da V.E. e dal compianto Suo predecessore.»

Der neue Wahlmodus würde also folgenderweise vor sich gehen:

Der Heilige Stuhl präsentiert dem Domkapitel einen Dreivorschlag, aus dem das Kapitel die definitive Wahl treffen kann. Nicht de jure, aber de facto, würde die Terna in Rom auf Grund von vorher beim Bischof und Kapitel eingeholten Informationen zusammengestellt. Alle 23 Domherren haben mit ihrer Unterschrift bekundet, dass sie dem obigen Vorschlag ihre Zustimmung geben.²⁷

Mit dem Dekret «Etsi salva» vom 28. Juni 1948 hat die Konsistorialkongregation folgende Rechtsregelung hinsichtlich der Wahl des Bischofs von Chur erlassen: «Wenn auch die Freiheit des Apostolischen Stuhles bei der Ernennung der Bischöfe gewahrt bleiben muss und die gleiche Vorgehensweise bei diesem sehr wichtigen Rechtsgeschäft wünschenswert ist, können dennoch manchmal schwerwiegende Gründe, vor allem in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten, zu besonderen Normen bei der Bischofswahl raten.

In diesem Sinn hat Unser Heiliger Vater, Papst Pius XII., gemäss Seiner Weisheit und Seinem Wohlwollen, besorgt um das Wohl der Kirche von Chur hinsichtlich der Wahl eines geeigneten Hirten, nach reiflicher Überlegung geruht, dem Kathedralekapitel der obgenannten Diözese das Privileg zu gewähren, den eigenen Bischof aus drei vom Heiligen Stuhl vorgeschlagenen Priestern zu wählen. Sodann hat der Heilige Vater, unter Aufhebung – soweit nötig – jedes anderen etwaigen Privilegs, durch dieses Konsistorialdekret angeordnet, dass zukünftig, bei Vakanz des Churer Bischofsstuhles, das Kathedralekapitel dieses Bistums einen Geistlichen aus drei vom Apostolischen Stuhl vorgeschlagenen Kandidaten zum Bischof von Chur wähle. Was immer dem entgegensteht, hat keine Rechtskraft.»²⁸

Damit besitzt das Churer Domkapitel das Privileg, bei Vakanz des Bischofsstuhles von Chur aus drei vom Heiligen Stuhl vorgeschlagenen Kandidaten den Bischof zu wählen.

Wohl auch um eventuelle Auseinandersetzungen über die Interpretationen der Bullen aus dem Jahre 1823 und 1824 zu vermeiden und um zu unterstreichen, dass man von einer neuen Basis ausgeht, erwähnt das Dekret «Etsi salva» weder den Ursprung noch die Motivation dieses Privilegs. Nichtsdestotrotz bleibt das Dekret der Sache nach in der Linie des zuvor faktisch-inhaltlich gewährten Privilegs und bestätigt dies in einem gewissen Sinne formal, auch wenn es definitiv jedes etwaige andere Privileg aufhebt.

Das Dekret wurde dem Kathedralkapitel von Chur und, aus Höflichkeitsgründen, auch der Regierung des Kantons Schwyz bekannt gegeben.

Dieses Dekret ist der einzige, auch heute noch gültige Rechtstext, der hinsichtlich der Wahl des Bischofs von Chur in Betracht gezogen werden muss, wobei natürlich auch die ihm nachfolgende Gesetzgebung berücksichtigt werden muss.

Am 23. März 1957 hat der Heilige Stuhl über den Apostolischen Nuntius in Bern dem Bischof von Chur, Msgr. Caminada, mitgeteilt, dass das im Jahre 1948 erteilte Privileg sich nicht auf die Wahl von Koadjutoren mit Nachfolgerecht, ausweiten könne, und dass deren Wahl der freien Entscheidung des Heiligen Stuhles angehöre.²⁹ In den Jahren 1932 und 1940 hatte der Heilige Stuhl bereits eine ähnliche Antwort gegeben.

Nach dem Dekret «Etsi Salva» hat der Heilige Stuhl in zwei Fällen Koadjutoren³⁰ ernannt, und in zwei Fällen konnte das Domkapitel wählen.³¹

Das Zweite Vatikanische Konzil³²

Das II. Vatikanische Konzil hat in Nr. 20 des Dekrets «Christus Dominus» vom 28. Oktober 1965 bekräftigt: «Das apostolische Amt der Bischöfe ist von Christus dem Herrn eingesetzt und verfolgt ein geistliches und übernatürliches Ziel. Daher erklärt die Heilige Ökumenische Synode, dass es wesentliches, eigenständiges und an sich ausschliessliches Recht der zuständigen kirchlichen Obrigkeiten ist, Bischöfe zu ernennen und einzusetzen.»

Das Dekret bestätigte, was der Heilige Stuhl in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hinsichtlich der Einschränkung der alten Zugeständnisse der Bischofswahlen unternommen hatte. Um die Freiheit der Kirche in rechter Weise zu schützen und das Wohl der Gläubigen besser und ungehinderter zu fördern, äusserte das Konzil den Wunsch, «dass in Zukunft staatlichen Obrigkeiten keine Rechte oder Privilegien mehr eingeräumt werden, Bischöfe zu wählen, zu ernennen, vorzuschlagen oder zu benennen». Ausserdem wurden die staatlichen Obrigkeiten freundlichst gebeten, «sie mögen auf die genannten Rechte oder Privilegien, die sie gegenwärtig durch Vertrag oder Gewohnheit geniessen, nach Rücksprache mit dem Apostolischen Stuhl freiwillig verzichten.»

Das Churer Privileg aus dem Jahre 1948 ist das Zugeständnis der Bischofswahl an das Domkapitel von Chur und nicht an eine staatliche Obrigkeit. Dennoch kann man aus einer rechtsgeschichtlichen Sicht sagen: Da das Churer Privileg ein Residuum eines antiken Zugeständnisses an eine zivile Autorität ist und, da der Heilige Stuhl wiederholt eine gänzliche Normalisierung der Bischofsernennung angestrebt hat (1926, 1948 und 1957), gilt die Einladung des Zweiten Vatikanischen Konzils, auf Bischofswahlprivilegien zu verzichten, in einem gewissen Sinn auch

heute noch für das Domkapitel von Chur. Dies gilt umso mehr, da das Churer Privileg in der Lateinischen Kirche eine Ausnahme ist.

Der CIC von 1983³³

Der oben genannte Wunsch des II. Vatikanischen Konzils wurde in can. 377, § 5 kodifiziert: «In Zukunft werden keine Rechte und Privilegien hinsichtlich Wahl, Benennung, Präsentation oder Designation der Bischöfe den weltlichen Autoritäten eingeräumt.»

In Can. 377, § 1 legt der Gesetzgeber die «Fundamentalnorm» für die Übertragung eines Bischofsamtes fest: «Bischöfe ernennt der Papst frei, oder er bestätigt die rechtmässig gewählten.»

Bei der Erarbeitung des Textes wurden die Vorschläge einzelner Konsultoren, die Praxis früherer Jahrhunderte aufzugreifen und das Gottesvolk an der Bischofswahl zu beteiligen, schon in der Anfangsphase der Texterarbeitung mehrheitlich abgelehnt,³⁴ wobei sich diese Ablehnung sowohl gegen die Mitwirkung von Laien als auch gegen die Mitwirkung des (Diözesan-)Klerus bei der Designatio des Bischofs wandte.³⁵ Offengelassen wurde zunächst noch die Möglichkeit, den Diözesanbischof generell durch die Bischöfe der benachbarten Bistümer wählen zu lassen. Im weiteren Verlauf der Textgeschichte spielte jedoch auch diese Variante keine Rolle mehr.³⁶

Das Churer Privileg aus dem Jahre 1948 bleibt auch nach dem CIC von 1983 in Kraft, denn can. 4 besagt: «Privilegien, die vom Apostolischen Stuhl bislang physischen oder juristischen Personen gewährt wurden, in Gebrauch sind und nicht widerrufen wurden, bleiben unangetastet, es sei denn, dass sie durch die Canones dieses Codex ausdrücklich widerrufen werden», was nicht der Fall ist.

Die Statuten des Churer Domkapitels

In den aktuellen Statuten des Churer Domkapitels aus dem Jahre 1986³⁷ wird die Wahl des Bischofs in Artikel 14 beschrieben:

«1. Das Generalkapitel hat aufgrund des Dekretes der Konsistorialkongregation vom 28. Juni 1948 das Recht der Bischofswahl. Diese erfolgt aus einem Dreivorschlag, der vom Apostolischen Stuhl dem Domkapitel unterbreitet wird.

2. Beim Eintritt einer Sedisvakanz legt das Generalkapitel der Apostolischen Nuntiatur eine Liste von wenigstens drei für das Bischofsamt besonders geeigneten Priestern vor.»

Bereits mit Schreiben Prot. Nr. 2023 vom 24. Juni 1988, also vor ca. 20 Jahren, hat der damalige Apostolische Nuntius in der Schweiz, Msgr. Edoardo Roviada, dem damaligen Domdekan des Churer Domkapitels, Pfarrer Christian Monn, in französischer Sprache geschrieben, dass der Tenor des zitierten Artikels 14 mit dem Dekret der Konsistorialkongregation vom 28. Juni 1948 nicht ganz übereinstimmt.

¹⁴ Johann Georg Bossi (1834–1844), Kaspar (I) de Carl ab Hohenbalken (1844–1859) waren Koadjutorenernennungen, Nikolaus Franz Florentini (1859–1876), Kaspar II. Willi (1877–1879), Franz Konstantin Rampa (1879–1888), Johannes Fidelis Battaglia (1888–1908), Georg Schmid v. Grüneck (1908–1932) wurden durch Domkapitelwahlen Bischöfe.

¹⁵ Can. 329 § 1: *Episcopi sunt Apostolorum successores atque ex divina institutione peculiaribus ecclesiis praeficiuntur quas cum potestate ordinaria regunt sub auctoritate Romani Pontificis.*

§ 2: *Eos libere nominat Romanus Pontifex.*
§ 3: *Si cui collegio concessum sit ius eligendi Episcopum, servetur praescriptum can. 321.*

¹⁶ Siehe dazu S. 509, linke Spalte, Spiegelstrich (1).

¹⁷ Obwohl der can. 5 nur von «consuetudines» spricht, wird aus dem Kontext deutlich, dass es sich hier um Gewohnheitsrecht handeln muss. Siehe dazu auch: Mörsdorf, *Rechtssprache* (wie Anm. 11), 68.

¹⁸ Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. Begründet von Eduard Eichmann, fortgeführt von Klaus Mörsdorf, Bd. 1. Paderborn ¹¹1964, 72–73.

¹⁹ Vgl. K. Mörsdorf: Das neue Besetzungsrecht der bischöflichen Stühle unter besonderer Berücksichtigung des Listenverfahrens. Berlin 1933, 5.

²⁰ Siehe dazu S. 509, linke Spalte, Spiegelstrich (4).

²¹ Und dies gemäss dem Grundsatz: «Decet concessum a principe beneficium esse mansurum» (Reg. Iur. 16 in VI^o).

²² Mörsdorf, *Lehrbuch* (wie Anm. 18), 71.

²³ Siehe dazu Mörsdorf, *Rechtssprache* (wie Anm. 11), 48 ff., hier bes. 49 und 50. Fest steht jedenfalls, dass «ius» und «privilegium» häufig gegenübergestellt werden, woraus sich schliessen lässt, dass das Privileg nicht einfach ein Recht ist oder begründet, sondern wohl im Sinne eines Gnadenerweises zu verstehen ist. Vgl. can. 76 CIC 1983. Siehe dazu: Mörsdorf, *Lehrbuch* (wie Anm. 18), 148.

²⁴ Antwort vom 4. Januar 1926 der Konsistorialkongregation und der Kongregation für die ausserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, die vom Papst bestätigt wurde: «Attentis omnibus, pronunc nihil esse innovandum quoad electionem Episcopi» (Nuntius Luigi Maglione an den Dekan und das gesamte Churer Domkapitel, Rom 4. Januar 1926 [BAC, 411.14 Nicht gebundene Akten (Mappe XIV)]).

²⁵ Lauren Matthias Vinzenz (1932–1941).

²⁶ Christian Caminada (1941–1962).

²⁷ Zirkularschreiben des Churer Domdekan Benedikt Venzin vom 5. Februar 1943 mit den Unterschriften aller 23 Domherren (wie Anm. 13). Das Schreiben von Nuntius Filippo Bernardini an Bischof Christianus Caminada vom 7. August 1942 findet sich in: BAC, 411.14 Nicht gebundene Akten (Mappe XIV).

²⁸ «Etsi salva semper manere debeat Sedis Apostolicae libertas in nominandis Episcopis et certa, aequalis methodus in hoc gravissimo negotio exoptetur, tamen quandoque graves rationes normas peculiarias in electione Episcoporum, praecipue consuetudinibus regionum accommodatas, suedere possunt. Hac mente SSmus Dominus Noster PIUS Div. Prov. PP. XII, pro Sua sapientia et benevolentia, utilitati Ecclesiae Curiensis per idonei Pastoris electionem prospiciens, remature perpensa, Capitulo Cathedrali supradictae dioecesis privilegium conferre dignatus est proprium Episcopum eligendi intra tres sacerdotes ab Apostolicae Sedis propositos. Porro SSmus Dominus, abrogato, quatenus opus sit, quolibet alio privilegio, hoc Consistoriali Decreto statuit ut in futurum, Sede Curiensis vacante, eiusdem dioecesis Capitulum Cathedralis ecclesiasticum virum intra tres candidatos ab Apostolica Sede propositos eligat in Curiensem Episcopum. Contrariis quibuscumque non obstantibus». Das Schreiben ist im Auszug veröffentlicht in: Kundert (wie Anm. 6), 115, vollständig und in deutscher Übersetzung bei: W. Gut: Zur Ernennung eines Koadjutors des Bischofs von Chur, in: Ders.: Politische Kultur in der Kirche. Freiburg 1990, 72–113, hier 83 f.

Hinsichtlich § 1 der aktuellen Statuten korrigiert er: § 1 erwähnt ein «Recht», während das Dekret von einem «Privileg» spricht.

Zu § 2 weist der Nuntius nach: § 2 erwähnt, dass das Domkapitel der Apostolischen Nuntiatur eine Liste von wenigsten drei Kandidaten zusendet. Eine solche Präsentation der Kandidaten ist im Dekret nicht vorgesehen.³⁸

Da das Dekret von 1948 auch heute noch rechtsgültig ist, weisen die Statuten des Domkapitels in den genannten beiden Punkten keine Rechtsgültigkeit auf und sind wenig behilflich, Klarheit zu schaffen. Somit sollte Artikel 14 lauten:

«Das Generalkapitel hat aufgrund des Dekretes der Konsistorialkongregation vom 28. Juni 1948 das Privileg der Bischofswahl. Diese erfolgt aus einem Dreivorschlag, der vom Apostolischen Stuhl dem Domkapitel unterbreitet wird.»

§ 2 sollte gänzlich gestrichen werden. Bei den Verhandlungen zwischen dem Domkapitel und dem Apostolischen Nuntius im Hinblick auf die Gewährung des Privilegs war die Rede, dass «de facto» die Terna vom Apostolischen Stuhl auf Grund von vorher beim Bischof und Kapitel eingeholten Informationen zusammengestellt würde.³⁹ Dies hat damals vermutlich dazu geführt, dass § 2 angefügt wurde. Seit 1983 enthält der CIC klare Bestimmungen darüber, wie die Konsultationen betreffend Bischofskandidaten erfolgen sollen. Somit ist dieser Paragraph obsolet.

Die aktuelle Problematik

Worin besteht aber die eigentliche Problematik? Die zu Beginn erwähnten Schwierigkeiten zeigen auf, dass es hier nicht in erster Linie um das Problem eines Bischofswahlrechts oder Privilegs geht, sondern darum, dass bestimmte Erwartungen hinsichtlich der Zusammenstellung der Kandidaten der letzten Terna nicht erfüllt worden sind. Man hat damit gerechnet, dass wenigstens ein gewünschter Kandidat sich in der Terna befinde, was offenbar nicht der Fall war. So führte dies zu Unmut.

Hat der Heilige Stuhl das Churer Privileg verletzt?

Aus dem bereits besprochenen rechtsgültigen Dekret von 1948 geht klar hervor, dass das Domkapitel von Chur das Privileg besitzt, bei Vakanz des Bischofsstuhles von Chur, aus drei vom Heiligen Stuhl vorgeschlagenen Kandidaten den Bischof zu wählen.

Die Zusammenstellung der Terna ist Aufgabe des Apostolischen Nuntius in der Schweiz, der Kongregation für die Bischöfe und letztendlich des Papstes. Das heisst, dass der Heilige Stuhl allein, und nicht das Churer Domkapitel oder staatskirchenrechtliche Gremien oder sonst jemand zuständig ist, die Terna zusammenzustellen. Dies ist letztendlich alleinige Kompetenz des Heiligen Vaters.

Wie wird gemäss CIC/1983 die Terna, aus der das Domkapitel den neuen Bischof wählt, durch den Apostolischen Stuhl bestimmt?⁴⁰

Die Suche nach geeigneten Kandidaten für das Bischofsamt ist ein ständiger Prozess. Alle drei Jahre hat die Bischofskonferenz dem Apostolischen Stuhl eine Liste mit geeigneten Kandidaten einzureichen. Davon unabhängig kann jeder Diözesanbischof dem Apostolischen Stuhl jederzeit eine Namensliste zusenden.⁴¹

Zur Aufgabe des Apostolischen Nuntius gehört es ebenfalls, für die Ernennung von Bischöfen dem Apostolischen Stuhl Namen von Kandidaten zu übermitteln oder vorzuschlagen. Üblicherweise hört der Nuntius einige Mitglieder aus dem Konsultorenkollegium und dem Domkapitel an. Er kann darüber hinaus auch die Ansicht anderer aus dem Welt- und Ordensklerus sowie von Laien einzeln erfragen.⁴²

Sodann führt der Nuntius den so genannten Informativprozess durch über die in Aussicht genommenen Kandidaten.⁴³ Anschliessend reicht er der Kongregation für die Bischöfe die Dossiers über die einzelnen Kandidaten zusammen mit seinem eigenen Votum ein. Die Kongregation für die Bischöfe berät die Angelegenheit und stellt dann die Terna zusammen, welche im Falle der Gutheissung durch den Papst über den Apostolischen Nuntius dem Domkapitel für die Wahl des neuen Bischofs vorgelegt wird.

Da gemäss dem Churer Privileg jeder der drei Kandidaten zum zukünftigen Bischof von Chur gewählt werden kann, muss auch ein jeder bischofswürdig oder bereits Bischof sein.

Was wird für die Eignung der Kandidaten für das Bischofsamt gefordert?

– Der Betreffende muss sich auszeichnen durch festen Glauben, gute Sitten, Frömmigkeit, Seeleneifer, Lebensweisheit, Klugheit sowie menschliche Tugenden und die übrigen Eigenschaften besitzen, die ihn für die Wahrnehmung des Amtes, um das es geht, geeignet machen.

– Er muss einen guten Ruf haben.

– Er muss wenigstens 35 Jahre alt und seit fünf Jahren Priester sein, wobei man in der Praxis meistens ältere Personen nimmt, da es unklug ist, einen Bischof zu ernennen, der 40 Jahre lang derselben Diözese vorsteht.

– Er muss den Doktorgrad oder wenigstens den Grad des Lizenziaten in der Heiligen Schrift, in der Theologie oder im kanonischen Recht an einer vom Apostolischen Stuhl anerkannten Hochschuleinrichtung erworben haben oder wenigstens in diesen Disziplinen wirklich erfahren sein.⁴⁴

Wie werden die Kandidaten gewertet?

Bei der Wertung der Bischofskandidaten wird entsprechend der heutigen Lage neben vielen anderen

Papst rief zur Erneuerung der Gesellschaft und der Kirche auf

23. Weltjugendtag in Sydney nach fünf Tagen mit Gottesdienst beendet

Sydney. – Papst Benedikt XVI. hat zum Abschluss des Weltjugendtages am 20. Juli in Australien zu einer Erneuerung der Gesellschaft und der Kirche aufgerufen.

Vor 400.000 Gläubigen im Randwick-Hippodrom von Sydney warnte er im Abschlussgottesdienst vor neuen "geistigen Wüsten", die sich überall ausbreiteten. – Der nächste Weltjugendtag soll 2011 in der spanischen Hauptstadt Madrid stattfinden, kündigte der Papst am Ende der Messe an.

Mit dem Gottesdienst ging das fünf-tägige Treffen zu Ende, zu dem 223.000 katholische Jugendliche aus 170 Ländern auf Einladung des Papstes in die australische Metropole gekommen waren. Aus der Schweiz reisen 320 junge Leute nach Australien.

Trotz materiellen Wohlstandes breiteten sich heute geistige Wüsten aus, sagte der Papst in seiner Predigt. Innere Leere, eine undefinierbare Angst und das Gefühl von Verzweiflung machten sich breit. Gerade junge Leute seien auf der Suche nach Sinn.

Propheten der Liebe

Eine neue Generation von Christen müsse daher eine neue Welt aufbauen, in der das Leben angenommen, respektiert und liebevoll gepflegt wird – und nicht zurückgewiesen und aus Angst zerstört wird. Gefragt sei "eine neue Ära, in der Liebe nicht habgierig und egoistisch, sondern aufrichtig, treu und wirklich frei ist, offen gegenüber anderen und deren Würde respektiert".

Gerade die jungen Katholiken sollten "Propheten" dieser neuen Ära sein. Sie müssten durch Hoffnung die Oberflächlichkeit, Gleichgültigkeit und Abschottung überwinden, die "unsere Seelen abstumpfen und die menschlichen Beziehungen vergiften". Auch die Kirche brauche eine solche Erneuerung,

forderte der Papst. "Sie brauche euren Glauben, euren Idealismus und eure Grosszügigkeit".

Auch Schweizer gefirmt

Während der Abschlussmesse spendete der Papst 24 jungen Katholiken aus allen Kontinenten das Sakrament der Firmung, darunter auch dem Schweizer Dean Causevic aus Breitenbach SO. Vor der Firmung erneuerten die Gottesdienstteilnehmer ihr Taufversprechen.

Die Schlussmesse des Weltjugendtages enthielt zahlreiche Elemente der indigenen ozeanischen Kulturen. Seminaristen der Fidschi-Inseln in Bastgewändern trugen das Evangelienbuch unter traditionellen Gesängen auf einer Sänfte zum Altar. Die 30 mal 40 Meter



Jugendliche aus aller Welt bereiteten dem Papst einen begeisterten Empfang.

messende Altar Bühne war dunkelrot gestaltet, in der Farbe des Heiligen Geistes und des australischen Outback. Die Taubendarstellung über der Bühne stammte von der indigenen Künstlerin Marjorie Liddy von den Tiwi Islands im Norden Australiens.

Zur Versöhnung beitragen

Am Abend des 19. Juli hatten 235.000 Menschen an dem Abendgebet und der Nachtwache mit dem Papst teilgenommen. Das Kirchenoberhaupt, von der Menge begeistert gefeiert, appellierte an die Jugendlichen, in einer

Editorial

Tsunami. – Die katholische Kirche weiss, wie man wirkungsvolles Eventmanagement betreibt. Der 23. Weltjugendtag in Sydney illustrierte das erneut. Die sonst nicht eben kirchenfreundliche australische Presse sprach von einem "Tsunami der Freude und des Glaubens", von einem Fest des Glaubens und der Jugend, welches Sydney "Leben eingeatmet und selbst die zynischsten und säkularsten Bürger bezaubert" habe.

Die Entschuldigung des Papstes für die Missbrauchsskandale in Australiens Kirche stiess auf besonders grosse Hellhörigkeit. Sie kann aber nur ein Anfang sein. "Grundsätzlich hat sich die Kirche entschuldigt und die Fehler der Vergangenheit thematisiert – aber es muss sehr viel mehr getan werden", kommentierte etwa das Opfer eines pädophilen Priesters. **Josef Bossart**

Das Zitat

In Versuchung geführt. – "Dass nun ausgerechnet Franz Sabo zu keinem formalisierten Gespräch bereit ist, sondern nur zu einem Gespräch unter vier Augen (das das Kantonsgericht als in rechtsstaatlicher Hinsicht als ungenügend bezeichnet hat), um mich offensichtlich in die Versuchung zu führen, denselben Fehler wieder zu begehen, damit ihn ein weiteres Gerichtsverfahren erneut feststellen könnte, und dass Röschenz die Ausgestaltung des von mir vorgesehenen Gesprächs, das alle rechtsstaatlichen Anforderungen erfüllt, nun als 'Inquisitionsgericht' zurückgewiesen hat, dürfte vollends zeigen, wie glaubwürdig der Applaus zu den Grundprinzipien unseres Rechtsstaates in Röschenz in Tat und Wahrheit ist."

Der Basler Bischof Kurt Koch in einem Beitrag ("Kirchlich oder staatskirchenrechtlich?") in der Schweizerischen Kirchenzeitung (17. Juli). – *Der Streit um Priester Franz Sabo geht ins Jahr 2003 zurück, als dieser in einem Artikel scharfe Kritik an Koch und der Kirchenführung übte. Koch entzog ihm die "Missio" und suspendierte ihn vom Priesteramt. (kipa)*

zerrissenen Welt zu Frieden und Harmonie, zu Gemeinschaft und Versöhnung beizutragen. Das könne der Mensch nicht aus eigenen Kräften, sondern nur mit der Hilfe Gottes und des Heiligen Geistes. – Der 23. Weltjugendtag stand unter dem Motto "Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen, der auf euch herabkommen wird, und ihr werdet meine Zeugen sein."

Zersplitterte Gesellschaft

Die Gesellschaft erlebe derzeit einen Prozess der Zersplitterung, betonte der Papst in seiner Ansprache. Ursache sei, dass die Wahrheit über Gott und über den Menschen oft und auf kurzfristige Weise ausgeklammert oder ignoriert werde. Die Menschheit werde durch tiefe Wunden geschwächt, viele soziale Beziehungen zerbrächen.

Mitunter werde "der menschliche Geist fast vollständig durch die Ausbeutung und den Missbrauch von Menschen unterdrückt". Angesichts der vielen Fehler und Unvollkommenheit in der Welt versuchten die Menschen manchmal, aus eigenen Kräften eine "perfekte" Gemeinschaft zu schaffen.

Aber alle diese Versuche seien bislang gescheitert und hätten sich als geistige Utopie erwiesen, sagte der Papst. Letztlich könne der Mensch nur in Gott und in seiner Kirche die Einheit finden, die er suche. Mit Nachdruck warnte Benedikt XVI. die jungen Katholiken vor einem blinden Konsumdenken und sagte: "Habt den Mut, über die parteiischen Ansichten, über die leere Utopie und die verunsicherte Flucht hinauszugehen, um ein konsequentes und stimmiges christliches Zeugnis abzulegen."

Das menschliche Leben dürfe nicht nur ein Aufhäufen von Gütern sein, es

sei mehr als ein ständiges Streben nach Erfolg, betonte der Papst in seiner Ansprache an die jungen Katholiken. Um wirklich zu leben, sei eine "Umwandlung von innen her, eine Offenheit für die Kraft der Liebe Gottes" notwendig. "Auch ihr könnt eure Familien, eure Gemeinden, eure Nationen umwandeln", rief Benedikt XVI. den Weltjugendtagsteilnehmern zu. "Sorgt dafür, dass Weisheit, Intellekt, Stärke, Wissenschaft und Frömmigkeit Zeichen eurer Grösse sind."

Keine Abgrenzungen in Kirche

Zugleich warnte Benedikt XVI. die jungen Katholiken vor einer Aufsplitterung und Abgrenzung innerhalb der Kirche. Manche betrachteten ihre Gemeinde oder Gemeinschaft als etwas Eigenständiges, das von der "Institution Kirche" getrennt sei. Neben der "starrten und Geist-losen Kirche" sähen sie in ihrer Gruppe Flexibilität und Offenheit für das Wirken des Geistes, sagte der Papst in offensichtlicher Anspielung auf Vorstellungen in manchen geistlichen Gemeinschaften.

Geist leitet und eint

Entgegen mancher Eigenwege sei die Kirche "eins", sie sei eine Einheit – trotz mancher Schwächen. Alle Versuche, den Heiligen Geist von dem in den Strukturen der Kirchen präsenten Christus trennen zu wollen, wären ein Angriff auf die Einheit der christlichen Gemeinschaft, die ein Geschenk des Geistes sei.

Es wäre ein "Verrat an der Natur der Kirche als Tempel des Heiligen Geistes", sagte der Papst. Denn es sei letztlich der Heilige Geist, "der die Kirche auf dem Weg zur vollen Wahrheit leitet und eint".

(kipa / Bild: KNA-Bild)

Papst traf vor Abreise vier Missbrauchsoffer

Sydney. – Kurz vor seiner Abreise aus Australien traf sich Papst Benedikt XVI. am 21. Juli mit einer Gruppe von Missbrauchsoffern.

Dabei habe der Papst mit den zwei Frauen und zwei Männern einzelnen gesprochen und ihnen seine Verbundenheit bekundet, teilte ein Vatikan sprecher mit. Die Begegnung habe in einem "Klima des Respekts, der Spiritualität und grosser Bewegung" stattgefunden. Bei Opferverbänden in Australien stiess das Treffen auf teils deutliche Kritik. Sie werfen der Kirche vor, dem Papst nur "handverlesene" Opfer präsentiert zu

haben und nicht solche, die dem Umgang der Kirche mit sexuellem Missbrauch kritisch gegenüberstehen.

Bei einem Gottesdiensten mit den Bischöfen des Landes hatte der Papst am 19. Juli Sexualvergehen an Minderjährigen scharf verurteilt. Die Verantwortlichen für diese Verbrechen müssten vor Gericht gebracht werden. Den Opfern und Angehörigen sprach er sein persönliches Bedauern für ihr Leiden aus. – Wie schon im April in den USA, so waren auch in den australischen Medien Missbrauchsskandale in der Kirche ein bestimmendes Thema. (kipa)

Kassian Etter. – Der 79-jährige Einsiedler Benediktiner wird aus Anlass der Olympischen Spiele in Peking (8. bis 24. August) zu den Stammgästen der Spezialendung "Peking lounge" des Schweizer Fernsehens gehören. Er freue sich riesig darauf, "den Sport im Allgemeinen und Olympia im Speziellen zu hinterfragen und auch etwas philosophisch zu betrachten", sagte Pater Kassian. (kipa)

Peter Sloterdijk. – Der deutsche Philosoph, in Bonn mit dem Cicero-Rednerpreis 2008 ausgezeichnet, sieht moderne Gesellschaften im "medialen Dauerstress". Die informierte Nation müsse sich "durch thematischen Dauerstress in Panik halten, um sich als Stressgemeinschaft zu überzeugen, dass es sie gibt", sagte Sloterdijk am 17. Juli bei der Preisverleihung. (kipa)

Anna Benedicta Glauser. – Nach Konsultation der Klostersgemeinschaft hat die Generalleitung der Dominikanerinnen von Bethanien in St. Niklausen OW die neue Priorin ernannt; Anna Benedicta Glauser tritt die Nachfolge von **Daniela Heuberg** an. Weil die Gemeinschaft heute nur noch 21 Mitglieder zählt, ist das 1972 für 60 Ordensfrauen erbaute Klostergebäude zu gross; ein Teil soll einer anderen, zahlenmässig ebenfalls kleiner gewordenen Schwesterngemeinschaft angeboten werden. (kipa)

Rosmarie Dormann. – Die ehemalige Luzerner CVP-Nationalrätin (Bild) ist an der alle vier Jahre stattfindenden



erweiterten Generalversammlung der Bethlehem Mission Immensee (BMI) zur neuen Präsidentin gewählt worden. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind: **Emil**

Näf, August Blunshi, Simone Dollinger und **Andreas Heggli.** (kipa)

René Zihlmann. – Er fühle sich angesichts der aktuellen Situation im Bistum Chur an den Fall Haas erinnert, sagte der ehemalige Präsident der Römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich in einem Zeitungsinterview. Es gebe auf Bistumsebene Leute, die sich für diesen Fall revanchieren wollten; als Weihbischöfe brauche es jedoch "mehrheitsfähige Leute". (kipa)

Kontrovers und selbstbewusst

Christoph Schmidt über das Internet, welches im Islam die Debatte befördert

Freiburg. – Islam und Internet: Spontan denkt man an Videos von verummten Radikalen mit Kalaschnikow, an bärtige Scheichs, die den Ungläubigen das Schlimmste androhen. Doch längst nutzen Millionen Muslime auch die Freiheit des Netzes als friedliche Inspirationsquelle für ihren Glauben.

Vielbesuchte Adressen in der arabischen Welt sind etwa die Portale *islamonline.net*, *islamweb.net* oder *raddadi.com*, die eine Mischung aus Nachrichten, spiritueller Erbauung, Rechtsgutachten und Chatforen zu religiösen und politischen Fragen anbieten. Besonders die umfangreichen Fatwa-Dienste, in denen Gelehrte zu rechtlichen Fragen Stellung nehmen, stehen für eine tiefgreifende Entwicklung im vernetzten Islam.

Konnten sich Muslime früher lediglich bei ihren lokalen, oft erzkonservativen Muftis juristische Auskünfte einholen, bietet ihnen nun das Internet die unterschiedlichen Lehrmeinungen von Scheichs auf der ganzen Welt.

Selten extremistisch

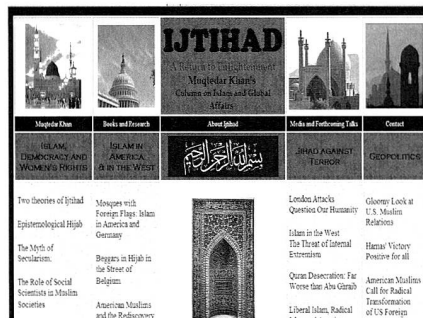
Daneben gibt es die Videoportale *islamictube.com* und *faithtube.com*, auf denen viel Frommes wie Predigten bekannter Gelehrter kursiert, extremistische Inhalte aber eher die Ausnahme sind. Selbst eine Reihe Heiratsvermittlungsgagenturen wie etwa *muslima.com* oder *singlemuslim.com* haben inzwischen einen grossen Markt erschlossen. Die weiblichen Anzeigen deuten oftmals auf ein unerwartetes Selbstbewusstsein vieler Musliminnen hin.

Spannend ist die wachsende Zahl privater Portale, Blogs und Foren, in denen Muslime ein progressives Religions- und Politikverständnis vertreten. Hier deuten sich eine Individualisierung und Meinungsvielfalt an, deren Rückwirkungen auf den Weltislam und seine Herkunftsgebiete immens sein könnten.

In jenen Staaten hat das Internet genau deshalb einen schweren Stand. Autoritäre Machthaber fürchten die subversive Kraft des virtuellen Schattensreichs und können dabei meist auf die Unterstützung einer staatshörigen Geistlichkeit zählen. Online-Zugang und Online-Nutzung werden möglichst eingeschränkt und überwacht, wie ein Blick auf die ebenso kritische wie verfolgte Bloggerszene etwa in Ägypten zeigt.

Liberalen Anhänger des Propheten agieren so zumeist vom Westen aus.

Den Autoren auf Portalen wie dem Online-Magazin *muslimwakeup.com*, *progressiveislam.com* und *ijtihad.org* geht es um Aufklärung und Provokation, aber im islamischen Kontext. Im Fokus steht die Palette kontroverser Themen: Frauenrechte, Sexualität, religiöse Toleranz, politische Unfreiheit in der islamischen Welt und die zeitgemässe Ausle-



Das Internet-Portal *ijtihad.org*: Aufklärung und Provokation zugleich.

gung von Koran und Sunna. Die aus orthodoxer Sicht geradezu ketzerischen Meinungen zeigen eine lebendige Protestkultur innerhalb des Islam, die westlichen Nachhilfeunterricht in Sachen Zivilgesellschaft kaum nötig hat.

Im deutschsprachigen Netz steht vor allem die Internet-Adresse *muslimische-stimmen.de* für die Lust an der religiösen Kontroverse. Das preisgekrönte Forum haben zwei Berliner Türkinnen ins Leben gerufen. Überwiegend Muslime, viele von ihnen Konvertiten, stellen hier Beiträge über ihren Glauben und zur interkulturellen Debatte ein. Dabei wird bis hin zur totalen Ablehnung des Islam nichts zensiert. Man stösst auf teils sehr ungewohnte Innenansichten, wenn etwa eine offen lesbische Muslimin über die Toleranz in ihrer Religion schreibt.

Feministisches Netzwerk

Gerade muslimische Frauen thematisieren ihr Verhältnis zur Religion im Internet. Mit *huda.de* haben sie ein Netzwerk, das sich dem scheinbaren Paradoxon eines islamischen Feminismus widmet. Für die Ablehnung des Kopftuches zeigen sie Verständnis, auch die Frage nach weiblichen Imamen werfen sie auf. Sogar an eine feministische Koranexegese zu Frauenrechten vor islamischen Gerichten wagen sich die Autorinnen. Das demontiert manches Klischee über die passive Rolle der Frau im Islam. (kipa)

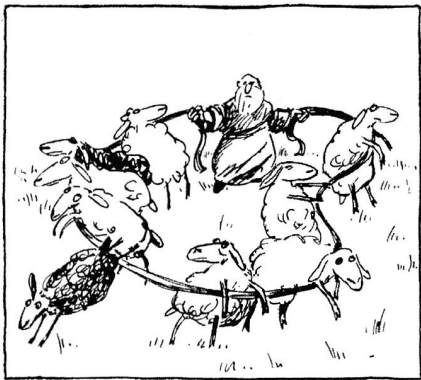
Neue Sexualethik. – Die Kirchenvolksbewegung "Wir sind Kirche" hat sich für eine neue katholische Sexualethik ausgesprochen. Nicht zuletzt durch die vor 40 Jahren veröffentlichte Enzyklika "Humanae Vitae" von Papst Paul VI. habe die Kirche ihre Glaubwürdigkeit und Beratungskompetenz in Fragen des menschlichen Sexuallebens weitgehend verloren. meinte die Bewegung am 17. Juli. (kipa)

Muslim-Gräber. – Muslimische Gläubige können in Luzern neu auf einem eigenen Grabfeld mit Ausrichtung nach Mekka bestattet werden. Das Grabfeld auf dem Friedhof im Friedental ist fertiggestellt; es ist 2.500 Quadratmeter gross und bietet Platz für knapp 300 Grabstellen. (kipa)

Positive Kraft. – Die Religionen sind nach Ansicht des vatikanischen Dialogministers Kardinal Jean-Louis Tauran "keine Quelle von Spannungen, sondern im Gegenteil eine ausserordentlich positive Kraft zur Humanisierung der Gesellschaft". Ein Dialog zwischen Juden, Christen und Muslimen auf der Grundlage von Wahrheit und Liebe sei die beste Grundlage für Frieden und Glück unter den Völkern, sagte Tauran am 18. Juli zum Abschluss eines interreligiösen Dialog-Treffens in Madrid; die Konferenz ist vom saudischen König Abdullah initiiert worden. (kipa)

Schwierige Ökumene. – Der ökumenische Dialog sei derzeit an einem kritischen Punkt und bleibe schwierig, räumte Papst Benedikt XVI. am 18. Juli in Sydney bei einer Zusammenkunft mit Vertretern anderer christlicher Kirchen und Religionen ein; man dürfe aber sicher sein, eines Tages gemeinsam Eucharistie feiern zu können. Unterschiedliche Lehrmeinungen sollten jedoch für Christen kein Hindernis sein, auch schon jetzt für eine bessere Welt zusammenzuarbeiten. (kipa)

Finanzskandal. – Bayerns evangelisch-reformierte Kirche hat ihr gesamtes Barvermögen in Höhe von umgerechnet rund 13 Millionen Franken verloren. Das Geld soll durch den langjährigen Finanzchef der Kirche veruntreut worden sein; derzeit sei nicht auszuschliessen, dass der Schaden noch grösser werde, hiess es von der Kirchenleitung. (kipa)



Anglikanerstreit. – In der anglikanischen Kirche herrscht Streit zwischen dem konservativen und dem progressiven Lager über die Frage der Weihe von Frauen und Homosexuellen zu Bischöfen. Derzeit tagen die Bischöfe der anglikanischen Weltgemeinschaft im südenglischen Canterbury zur alle zehn Jahre stattfindenden Lambeth-Konferenz. Rom sieht insbesondere in der Bischofsweihe für Frauen ein Hindernis für eine Einheit mit der anglikanischen Kirche. – Karikatur: Monika Zimmermann für Kipa-Woche. (kipa)

Anglikanische Kirche am Scheideweg

London. – Die anglikanische Weltgemeinschaft steht nach den Worten ihres Ehrenoberhaupts Rowan Williams vor "einer der schwersten Herausforderungen in ihrer Geschichte." Der Streit über Homosexuelle habe "Leid und Ratlosigkeit" in der Kirche verursacht, sagte der Erzbischof von Canterbury am 20. Juli in seiner Eröffnungsrede der diesjährigen Lambeth-Konferenz im englischen Canterbury.

Das Treffen mit 650 Bischöfen aus aller Welt ist das wichtigste Beratungsgremium der anglikanischen Weltkirche und tagt nur alle zehn Jahre.

Williams kritisierte die mehr als 200 konservativen Bischöfe, die der Konferenz aus Protest gegen eine Liberalisierung der Kirche fernblieben. Die improvisierten neuen Strukturen in der anglikanischen Weltgemeinschaft übten einen Druck aus, den man nicht ignorieren könne. Bei einer Art Gegenkonferenz zu Lambeth in Jerusalem hatte der konservative Flügel der Anglikaner erst kürzlich eine Gemeinschaft Bekennender Anglikaner (Foca) gegründet. An diesem Wendepunkt müsse sich die Weltgemeinschaft auf einen Grundlagenvortrag einigen, bei dem es nicht

Lebensmittel für alle

Immensee SZ. – Zur Situation im globalen Lebensmittelmarkt hat die erweiterte Generalversammlung der Bethlehem Mission Immensee (BMI) eine Resolution verabschiedet.

Darin wird an alle Menschen in der Schweiz appelliert, insbesondere auch an die Politiker, sich nicht von Spekulation und kurzfristigen Scheinlösungen leiten zu lassen, sondern sich für eine Wirtschaftspolitik einzusetzen, die sich an den Lebensbedürfnissen aller Menschen orientiert. Auch wird der Bundesrat aufgefordert, die Mittel für Entwicklungshilfe zu erhöhen, um die Auswirkungen der drastisch gestiegenen Lebensmittelpreise zu mildern.

Mitarbeiter sehen die Folgen

Die Mitarbeitenden der BMI in Lateinamerika, Afrika und Asien begegneten täglich den Folgen der massiven Preissteigerungen für Grundnahrungsmittel, hiess es an der Generalversammlung. – 22 Delegierte, darunter zehn im Einsatz in Lateinamerika, Afrika und Asien, tagten eine Woche lang in Immensee. (kipa)

um Zentralisierung, sondern um Einigung gehe, so Williams. Ein solcher Vertrag müsse auf regionalen Wandel eingehen und dürfe die "Schwierigen und die Rebellierenden" nicht ausgrenzen. Die Wahl bestehe nicht bloss zwischen "unwiderruflichem Schisma" oder "erzwungener Anpassung". Es müsse eine institutionelle Erneuerung geben.

Der Streit entfachte sich 2003 an der Ernennung des bekennenden Homosexuellen Gene Robinson zum Bischof der US-Episkopalkirche. Aus Protest begaben sich viele Gemeinden in die Obhut konservativer Diözesen. Umstritten in der Weltgemeinschaft ist auch die Zulassung von Frauen zum Bischofsamt. Hinter den Konflikten steht eine grundsätzliche Uneinigkeit über die Linie der Kirche.

Vatikan reagiert

Die Diskussion um Homosexuelle und Frauen im Bischofsamt ist nach Worten von Kardinal-Staatssekretär Bertone ein weiteres Hindernis für eine Einheit mit Rom. Besonders die Bischofsweihe für Frauen behindere die Beziehungen zur katholischen Kirche, schrieb Bertone den Delegierten der Lambeth-Konferenz. (kipa)

22. - 27. Juli. – Zum 10. Mal findet in Einsiedeln SZ die nationale Wallfahrt der Fahrenden in der Schweiz statt. Die Wallfahrt, zu dieser dieses Jahr die Bewohner von rund 70 Wohnwagen erwartet werden, beginnt am 22. Juli mit einer Bussfeier und einer Lichterprozession. Während des Hauptgottesdienstes am 26. Juli in der Klosterkirche werden auch Erstkommunion und Firmung gefeiert. Dies, weil die Fahrenden jeweils unterwegs sind, wenn in den Dörfern und Städten diese Sakramente gespendet werden. (kipa)

Januar 2009. – In den Räumen des alten Klosters Baldegg LU, dem Haus St. Josef, wird die "Klosterherberge" der Baldegger Schwestern eröffnet. Der franziskanische Auftrag, "den Menschen nahe zu sein", solle mit der Herberge zeitgemäss verwirklicht werden, schreiben die Ordensfrauen. In einer Zeit, in der viele unter Heimatlosigkeit und Einsamkeit, Stress und Sinnlosigkeit litten, wolle die Klosterherberge für Menschen aus allen Lebenswelten zur "Haltestelle für das Leben" werden.

www.baldeggerschwestern.ch

(kipa)

Das Zitat

Neue Art Rockstar. – "Für eine Woche hat Sydney vergessen, der Religion die kalte Schulter zu zeigen – und hat einen neue Art Rockstar entdeckt: einen älteren Herrn in Weiss."

Die australische Zeitung "**Sunday Telegraph**" in ihrer Ausgabe vom 20. Juli über Papstbesuch und Weltjugendtag in Sydney. (kipa)

Impressum

Redaktion dieser Ausgabe:

Josef Bossart

Kipa-Woche erscheint jeden Dienstag und wird von der Katholischen Internationalen Presseagentur in Freiburg (Schweiz) herausgegeben.

Kipa-Woche, Postfach 192, Boulevard de Pérolles 36, CH-1705 Freiburg

Telefon: 026 426 48 21, Fax: 026 426 48 00, kipa@kipa-apic.ch, www.kipa-apic.ch

Abonnemente:

Telefon: 026 426 48 31, Fax: 026 426 48 30 administration@kipa-apic.ch

Jahresabonnement: Fr. 125.- (inkl. MWST), per E-Mail als PDF-Datei Fr. 65.-.

Für Zahlungen: Post-Konto 17-337-2

Ein Nachdruck (ganz oder teilweise) in Publikationen ist honorarpflichtig und nur mit Quellenangabe möglich.

"Für ein besseres Morgen"

Wie Chinas Katholiken am Vorabend der Olympischen Spiele leben

Von Andreas Thonhauser

Xingtai. – Am 8. August beginnen in Peking die Olympischen Spiele. Die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit ist auf die Situation der Menschenrechte in der Volksrepublik China gerichtet, namentlich auf die Frage, wie es Peking mit der Religionsfreiheit hält. – Eine Reportage aus der 6-Millionen-Stadt Xingtai in der nordchinesischen Provinz Hebei.

Chan ist stolz auf den kleinen Magnolienbaum. Erst vergangene Woche pflanzte er ihn an diesem Platz: direkt vor der neu errichteten Kirche in Xingtai. Chan ist Gärtner. Blumen und Pflanzen sind sein ganz persönlicher Weg, Dankbarkeit zu zeigen. Mit dem Magnolienbaum wollte er sich bei Gott, der Kirche und bei der Gemeinschaft bedanken, zu der er seit dem letzten Osterfest zählt. Er hat sich taufen lassen.

Als Gärtner hatte er sich um die Gewächse rund um die neue Kirche gekümmert, so lernte er den christlichen Glauben kennen. "Es hat mich fasziniert, und die Menschen waren so nett zu mir", erklärt er sein anfängliches Interesse. Vor allem die Priester und Ordensschwwestern seien ein grosses Vorbild für ihn. Bei diesen Worten deutet Chan auf Father Joseph, der das Gespräch übersetzt und ob des Lobes zu Boden blickt. Dabei ist der 35-jährige Priester, der auch in den USA studiert hat, gar nicht der Pfarrer von Chans Gemeinde.

Sehr aktiver Schwesternorden

Father Joseph ist für das so genannte "Kleine Seminar" der Diözese Xingtai verantwortlich. Als Rektor des Knabenseminars kennt Father Joseph seine Diözese gut: Oft besucht er die verschiedenen Pfarreien und die Institutionen des diözesanen Schwesternordens. Die Schwestern betreiben mehrere Altersheime, kümmern sich um Aids-Waisen und betreiben eine Augenklinik für Arme. Trotz chinesischen Wirtschafts-

booms gibt es viele Bedürftige, welche die Dienste der Ordensfrauen dankbar annehmen.

"Die Schwestern leisten Grossartiges", erklärt Father Joseph. Die Arbeit für die Ärmsten wird seitens der offiziellen Stellen hinter vorgehaltener Hand teilweise gefördert. Die Nonnen kümmern sich nicht nur um Kinder und alte Menschen, sondern auch um Aids-Infizierte: In China ist Aids ein grosses Stigma, viele Infizierte verlieren ihren Job und landen auf der Strasse.

Maskottchen für Olympia

Die Ordensfrauen setzen auf Hilfe zur Selbsthilfe und bringen den Kranken handwerkliche Fertigkeiten bei: Stricken, Holzarbeiten und andere Dinge, die sich leicht auf der Strasse verkaufen lassen. Momentan besonders beliebt: die Maskottchen der Olympischen Spiele 2008 aus Plastikperlen. Die fünf Comic-Figuren werden mit einer aufwändigen



Betende Kinder in der Diözese Xingtai

Bindetechnik aus bunten Plastikperlen hergestellt. "Vor allem die Kinder sind davon begeistert", so Schwester Agnes.

In den letzten Monaten vor Olympia sind diese Maskottchen vor allem in den Medien überall präsent. In Xingtai grüssen sie von einigen wenigen Plakaten, um auch hier die Bevölkerung auf die Spiele einzustimmen. Die Hauptstadt ist nicht weit: Mit dem Zug erreicht man Peking in vier Stunden. Dort laufen die Vorbereitungen für das

Editorial

Geld stinkt nicht. – Es muss die Devise der Besitzer der deutschen Verlagsgruppe Weltbild sein, dass Geld nicht stinkt. Der Umsatz des Versandhandelsriesen, der Esoterik und Softpornos ebenso selbstverständlich im Sortiment führt wie religiöse Bestseller, stieg im Jahresvergleich um 21 Prozent und erreichte umgerechnet 3,15 Milliarden Franken. Weltbild gehört 14 deutschen Bistümern. Die wollen nun angesichts wachsender innerkatholischer Kritik den Goldesel ganz oder in Einzelstücken verkaufen. Unter den 7.400 Weltbild-Mitarbeitern, davon 1.900 am Hauptsitz in Augsburg, bangen deshalb viele um ihre Arbeitsplätze. Denn zu den Kaufinteressenten gehören nicht zuletzt direkte Weltbild-Konkurrenten.

Josef Bossart

Das Zitat

Mediengesellschaft. – "Wir wollen ein Mönchsleben mit einem an sich klaren, geistlich-religiösen Profil führen, doch auch wir sind der Mediengesellschaft ausgesetzt. Da gibt es einen grossen Reflexionsbedarf (...) Wir haben die gleichen Internetseiten wie alle. Das Internet stellt uns vor grosse Herausforderungen. Man kann 24 Stunden arbeiten, werktags, sonntags, immer. Das bedroht unsere traditionellen Rhythmen. In der Benediktsregel ist die Nacht die Zeit der Stille. Benedikt legt darauf grossen Wert. Wenn wir unser Nachtgebet um 20.15 Uhr abgeschlossen haben, dann käme die Nachruhe. Aber wir haben die Möglichkeit zu telefonieren, Radio zu hören, fern zu sehen, im Netz zu surfen. Das stört die Stille der Nacht."

Peter von Sury (58), kürzlich zum Abt des Benediktinerklosters Mariastein SO gewählt, in einem Interview mit der "Mittelland-Zeitung". Wallfahrtsorte wie Mariastein müssten sich verstärkt mit dem Thema Integration auseinandersetzen, da sich die Herkunft der Pilger stark verändert habe, betont der Abt. Nach Mariastein pilgern viele Tamilen, aber auch hier lebende Menschen aus dem Kosovo. (kipa)

sportliche Grossereignis auf Hochtouren: Mit riesigen Transparenten wird die Bevölkerung darauf eingeschworen, die Gäste und Sportler mit guten Manieren zu empfangen. So zahlt man für das in China so beliebte Spucken auf den Boden bis zu 8 Franken Strafe. Die Massnahmen scheinen zu greifen, oberflächlich gesehen wirkt Peking modern, sauber, freundlich. Im Land regiert der Pragmatismus: Gut ist, was dem Aufstieg Chinas und den eigenen Interessen dient.

Auf der einen Seite bedeutet das eine Öffnung der Politik: In Peking darf man über Regierungsformen diskutieren, westliche Kulturen studieren und sogar kritisch über den offensichtlichen Werteverlust der Gesellschaft nachdenken. Gleichzeitig hört man allerorts von Menschenrechtsverletzungen.

Offizielle und inoffizielle Kirche

Wie viele Katholiken es in China gibt, weiss niemand genau, man schätzt etwa 12 Millionen. Sie sind eine Minderheit, aber eine vielbeachtete. Nach wie vor gibt es einerseits die regimenahe "Patriotische Vereinigung" von Katholiken und andererseits die romtreue "Untergrundkirche". Die Grenzen zwischen offizieller und inoffizieller Kirche verschwimmen zunehmend.

Man kennt sich, hilft sich gegenseitig. Die "patriotischen" Katholiken verehren den Papst ebenso wie ihre Brüder und Schwestern im Untergrund. In manchen Regionen freilich herrscht tiefe Feindschaft zwischen den beiden Flügeln, zumeist dort, wo die "Patrioten" nur auf dem Papier existieren, während sich das Glaubensleben im "Untergrund" abspielt.

Überall ist allerdings die Kontrolle des Staates immer noch sehr stark. Gegen die Gläubigen der "Untergrundkirche" kommt es regelmässig zu staatlichen Sanktionen. Von den derzeit 35 Bischöfen sind mehrere in Haft oder verwundet; die anderen stehen unter Hausarrest oder werden überwacht.

"Es ist nicht immer ganz leicht", fasst Father Joseph die komplexe Situation der Kirche in China zusammen und meint damit auch die generelle Situation. Männerorden zum Beispiel sind in China verboten und somit in den Untergrund gedrängt.

Es gibt mittlerweile zahlreiche Frauenorden, denen allerdings nur gebürtige Chinesinnen angehören dürfen; von den Bischöfen werden sie zumeist mit sozialen Aufgaben betraut. Aber es gibt auch sehr positive Veränderungen. So

wurde erst kürzlich in einer schönen Pekinger Vorstadt das "National Seminary", das nationale Priesterseminar, fertig gestellt, dessen Leitung offiziell "patriotische" Priester innehaben. Der Staat übernahm mehr als 90 Prozent der Finanzierung, fast 6,5 Millionen Franken.

Hier studieren Priesterseminaristen und Ordensfrauen aus allen Teilen des Landes. Mit den Autoritäten versucht man sich zu arrangieren. Der Dekan des Seminars, Father Chen Binshan, ist überzeugt, dass sich die Lage der Kirche stetig verbessert: "In einigen Jahre dürfen wir vielleicht sogar wieder Schulen eröffnen!"

"Harmonische Gesellschaft"

Die Zuversicht des Dekans ist nicht nur Zweckoptimismus: Zumindest in Peking ist Religion salonfähig geworden. Anfang April lud Staatspräsident Hu Jintao in einer öffentlichen Ansprache die offiziell anerkannten Religionen Chinas – Taoismus, Buddhismus, Islam, Protestantismus und Katholizismus – ein, an seinem (ganz den klassischen konfuzianischen Vorstellungen entsprechenden) Konzept der "harmonischen Gesellschaft" mitzubauen. Religiöse Werte seien ein gutes Gegengewicht zu zunehmender Korruption und Moralverlust.

Das soziale Engagement der katholischen Kirche ist gern gesehen. Zumeist ist man dankbar, dass sich die Kirche dieser "Probleme" annimmt: Mit den Kranken, Alten und Schwachen setzt man sich nicht gerne auseinander, denn all dies passt nicht in das dynamische Image der neuen Weltmacht China.

Für jeden ein Bett zum Schlafen

Father Joseph beschäftigt sich nicht mit politischen Überlegungen. Er ist froh, dass die Diözese ein Knabenseminar führen darf, auch wenn er sich gerade um die Räumlichkeiten sorgt: "Es gibt keine Duschen, und die elektrischen Leitungen müssen überall überholt werden. Wir haben nicht viel Geld, und sind auf ausländische Wohltäter angewiesen".

Jetzt stehe wenigstens jedem Kleinseminaristen ein einfaches Bett zum Schlafen zur Verfügung, so der Priester. Trotz der ärmlichen Verhältnisse ist Father Joseph glücklich über seine talentierten Schützlinge: "Die Buben lernen eifrig und verstehen schnell". Der Priester hegt keine Zweifel, seine Schüler werden einmal die Zukunft Chinas mitprägen – "für ein besseres Morgen", sagt Father Joseph überzeugt. (kipa)

Robert Zollitsch. – Mit Blick auf die Debatte um aktive Sterbehilfe hat der Vorsitzende der deutschen Bischöfe vor "einem Dammbbruch im Denken unserer Gesellschaft" gewarnt. Die Ermöglichung aktiver Sterbehilfe würde "langfristig ältere Menschen unter den Druck stellen, dem persönlichen Umfeld oder der Gesellschaft nicht weiter zur Last zu fallen", schrieb er in der Zeitung "Die Welt". (kipa)

Egon Kapellari. – Die Kirche in Europa sei sowohl durch eine weit verbreitete säkularistische Gleichgültigkeit gegenüber dem christlichen Erbe als auch durch den neu erwachten Islam herausgefordert, stellt der Grazer Diözesanbischof in einem Zeitungsbeitrag fest. Bei Auseinandersetzungen mit dem vielgestaltigen Islam dürfe die Kirche nicht bequem, ängstlich oder naiv darauf verzichten, dem Islam unabwiesbare Fragen zu stellen und konkrete Erwartungen zu formulieren. (kipa)

Benedikt XVI. – Als ein "neues Pfingsten" hat der Papst am 27. Juli den eine Woche zuvor beendeten Weltjugendtag in Australien bezeichnet. In Sydney habe er "erneut mit Freude erfahren, wie sich junge Menschen aus der ganzen Welt von Christus ansprechen liessen", sagte der Papst in seinem Reiserückblick. (kipa)

Gregorius Laham. – Ein gemeinsames anglikanisches Kirchenrecht hat der griechisch-katholische Patriarch von Antiochien angesichts der drohenden Spaltung bei den Anglikanern ins Gespräch gebracht; dieses könne zugleich Raum für spezielle Fragen und Farbschattierungen lassen, sagte er am Rande der Lambeth-Konferenz in Canterbury. Als Vorbild verwies Gregorius III. auf den seit 1990 geltenden Rechtskodex für die mit Rom unierten orientalischen Kirchen; habe eine Gemeinschaft eine bestimmte Struktur, so könne sie besser mit Problemen umgehen. (kipa)

Marco Pedroli. – Der reformierte Projektleiter der Offenen Heiliggeistkirche (OHK) in Bern wechselt nach zehn Jahren und wird Pfarrer in Nidau BE und Biel BE. Die Verbindung von Spiritualität und Kunst ist laut OHK für Pedroli's Vision einer offenen Kirche zentral gewesen. (kipa)

Beten um fallende Benzinpreise

USA: Roland D. Gerste über die Benzinkrise und erfinderische Kirchen

Washington. – Der morgendliche Berufsverkehr auf der nach Washington führenden Verkehrsachse war dicht wie immer. Doch an diesem Morgen war etwas anders als sonst in der "Rush hour". An der Tankstelle traf sich eine Gruppe von Bürgern, stieg aus ihren Autos und versammelte sich um eine der Zapfsäulen. Die Männer und Frauen fassten sich bei den Händen, senkten den Blick zu Boden. Und begannen zu beten.

Der Reverend ihrer Kirchengemeinde, der die frühmorgendliche Andacht unter Motorgedröhn und Hupkonzert leitete, erhob seine Stimme. Er flehte den Herrn an, seine Kinder zu behüten vor den Folgen eines Übels, das überall im Lande die Menschen heimsuche und in Verzweiflung stürze.

Des Reverends Blick ging nach oben – nicht nur, weil seine Gemeinde von dort Hilfe erwartete, sondern weil sich die Heimsuchung über ihren Köpfen, in dicken Lettern vor dem blauen Morgenhimmel abhob. Diese Schrift kündete von Unheil: 4,29. Umgerechnet 4,44 Franken ist der Preis einer Gallone (etwa 3,8 Liter) Normalbenzin, und er steht für ein Übel, unter dem derzeit ganz Amerika stöhnt.

Der kometenhafte Anstieg der Benzinpreise ist ein wahres Menetekel in einem Land, wo ein Leben ohne Auto fast undenkbar ist. Viele haben kaum Aussicht, anders zur Arbeit zu kommen, ihre Kinder zu Veranstaltungen zu bringen oder Freunde zu treffen.

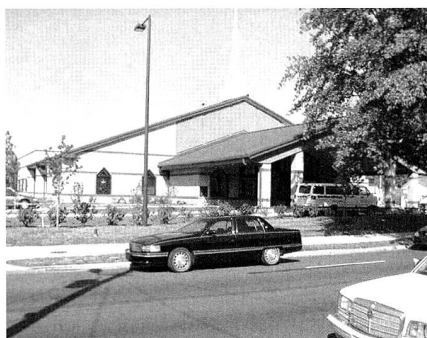
Hoffen auf göttlichen Beistand

So sind Zusammenkünfte wie jene im frühmorgendlichen Washington nichts Ungewöhnliches: Immer häufiger sieht man gläubige Amerikaner, die sich an Tankstellen versammeln und um ein Ende dieser wirtschaftlich so bedrohlichen Entwicklung und um ein Fallen der Benzinpreise bitten. Die Hoffnung auf göttlichen Beistand in der Sprit-Krise ist nicht nur Beleg für die tiefe Religiosität vieler US-Bürger. Sie zeigt auch, wie gering die Erwartung ist, dass Politiker einen Ausweg aus dem Dilemma finden.

Die hohen Benzinpreise sind auch für Amerikas Kirchen ein gravierendes Problem. Schliesslich können nur in wirklich städtischen Gemeinden die Gläubigen zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Gottesdienst kommen, wie beispielsweise in der

Innenstadt von Washington, die über ein effizientes Netz von U-Bahn- und Buslinien verfügt.

Viele Kirchengemeinden zeigen sich im Angesicht der Krise höchst einfallreich. So hat die St. Stephen Baptist Church in Louisville (Kentucky) mit ihren 14.000 Mitgliedern einen radikalen Einschnitt im Terminkalender vorgenommen. Das Gros der Veranstaltungen von Chorproben bis zu Bibellesungen wurde auf den Mittwochabend konzen-



St. Stephen Baptist Church in Louisville: Fast alles am selben Abend.

triert. So können Gläubige drei Veranstaltungen an einem Abend besuchen, anstatt dreimal pro Woche eine kosten-trächtige Anfahrt in Kauf zu nehmen.

Tankgutscheine

In Eastlake (Ohio) verteilt eine Kirche an Bedürftige, die zum Gottesdienst kommen, 25 Dollar-Gutscheine, die an der Tankstelle eingelöst werden können.

Die katholische Diözese von Providence hat aus einem Wohltätigkeitsfonds mehr als 17.000 Dollar zur Verfügung gestellt, mit denen einkommenschwächeren Gemeindemitgliedern Billette für die örtlichen Buslinien gesponsert werden sollen.

Mit einem PS zur Kirche

Viele Kirchengemeinden haben neue Busse gekauft oder geleast, um Gläubigen die Fahrt zur Kirche zu ermöglichen. Nicht überall kann man sich so behelfen wie bei der Lone Star Cowboy Church in Texas.

Dort standen bislang drei bis vier Pferde während des sonntäglichen Gottesdienstes auf dem Parkplatz angebunden. Inzwischen sind es 15 bis 20 – immer mehr Gläubige in der ländlichen Region kommen auf die traditionelle Weise des amerikanischen Westens zur Predigt. Mit einem PS.

(kipa)

In 2 Sätzen

Bibelhandschrift online. – Die älteste erhalten gebliebene Bibel-Handschrift der Welt steht bis 2009 integral im Internet zur Verfügung. Der erste Teil des Mitte des 4. Jahrhunderts entstandenen "Codex Sinaiticus" kann bereits gelesen werden, wie die am Projekt beteiligte Universitätsbibliothek Leipzig mitteilte.

www.codex-sinaiticus.net (kipa)

Keine Schöpfungslehre. – In Zürichs Schulen sollen Evolutionstheorie und Schöpfungslehre nicht gleichwertig nebeneinander behandelt werden. Die Kantonsregierung lehnt ein entsprechendes Postulat von drei Kantonsparlamentariern der Eidgenössisch-Demokratischen Union entschieden ab; es würden dadurch die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie das Gebot der konfessionellen und weltanschaulichen Neutralität der öffentlichen Schule verletzt. (kipa)

Messen in Peking. – Aus Anlass der Olympischen Spiele sollen ab 3. August und bis Ende September in Peking katholische Gottesdienste in wichtigen Weltsprachen gefeiert werden können; dabei werden auch Priester aus dem Ausland Messen in den beiden Kathedralen Pekings zelebrieren. Letzteres wird als "aussergewöhnliches Signal" gewertet. (kipa)

Bekehren oder bezahlen. – Der Bischof der Prälatur Isabela auf den südlichen Philippinen hat einen Drohbrief islamistischer Guerilleros erhalten, in dem er aufgefordert wird, sich entweder zum Islam zu bekehren oder die Jizya zu bezahlen. Die Jizya war die Sondersteuer, die christliche "Untertanen" der islamischen Obrigkeit im Osmanischen Reich bis ins 19. Jahrhundert zu bezahlen hatten. (kipa)

Vatikan an Biennale. – Der Vatikan will sich nach Angaben seines "Kulturministers", Gianfranco Ravasi, an der Kunstbiennale 2009 in Venedig beteiligen; er träume davon, dass der Heilige Stuhl in Venedig "einen Dialog mit der zeitgenössischen Kunst beginnen kann", sagte er in einem Interview. Bislang beachte die katholische Kirche die zeitgenössische Kunst kaum; entsprechende Werke müssten in den Kirchenräumen präsenter sein. (kipa)



Päpstlicher Starter. – Das italienische Fernsehen hat eine Marathon-Lesung der gesamten Bibel mit 1.200 Teilnehmenden geplant. Gestartet wird am 5. Oktober mit Papst Benedikt XVI., der das erste Kapitel des Buches Genesis vortragen wird. Raphael Grunder hat sich in seiner Zeichnung für Kipa-Woche auch gleich davon inspirieren lassen und die grosse Schöpfung der Welt im Kleinen des Wohnzimmers abgebildet. (kipa)

Aids und Humanae vitae

Rom. – Der Vatikan hat Vorwürfe zurückgewiesen, die Enzyklika "Humanae vitae" (1968) mit ihrer Absage an künstliche Verhütungsmittel sei schuld an der Ausbreitung von Aids.

Diese Ausbreitung sei völlig unabhängig von der Religionszugehörigkeit oder dem Einfluss der Kirche, schrieb Vatikansprecher Federico Lombardi im "Osservatore Romano". Er reagierte damit auf einen offenen Brief kirchenkritischer Gruppierungen. Anti-Aids-Kampagnen, die sich nur auf die Verteilung von Kondomen stützten, seien längst gescheitert, betonte Lombardi. Die Aids-Bekämpfung verlange tiefgreifendere und effizientere Massnahmen, an denen sich die Kirche aktiv und an vielen Fronten beteilige. Auch seien die Kritiker mit keinem Wort auf das zentrale Anliegen der Enzyklika eingegangen; das Wort "Liebe" komme in ihrer Kritik nirgends vor. (kipa)

11. bis 14. August. – Sechs Missionarinnen und sieben Missionare auf Schweizer Heimaturlaub treffen sich im Erholungsheim der Ingenbohrer Schwestern im luzernischen Heiligkreuz zum "Urlauber-Treffen" 2008. Das Thema lautet "Mein Leben – eine Pilgerreise". Veranstalterin ist die Missionskonferenz der deutschen und rätoromanischen Schweiz zusammen mit der Dienststelle Fidei Donum des Missionshauses Betlehem in Immensee. SZ. (kipa)

15. August. – Zum 27. Mal pilgern zu Maria Himmelfahrt tausende Gläubige aus Deutschland, Österreich und der Schweiz mit Schiffen auf den Bodensee hinaus. Bei der traditionellen Fatima-Schiffsprozession treffen die Prozessionschiffe aus den drei Ländern bei Einbruch der Dunkelheit an der Seegrenze der drei Länder in der Fussacher Bucht zusammen. Die Organisatoren wollen dieses Jahr mit der Wallfahrt ein deutliches Zeichen für ein vereintes Europa setzen. (kipa)

10. bis 12. Oktober. – Der Dalai Lama weilt auf Einladung der in Europa lebenden Tibeter in Basel. Dabei will das geistliche Oberhaupt der Tibeter im Messezentrum buddhistische Unterweisungen halten. Anschliessend steht ein Besuch in Bern auf dem Programm; offen ist, ob es zu einer Begegnung mit Bundespräsident Couchepin kommt. 3.500 tibetische Flüchtlinge haben seit Anfang der 60er Jahre in der Schweiz Aufnahme gefunden. Damit beherbergt die Schweiz die grösste Gemeinschaft von Exil-Tibetern in Europa. (kipa)

Kirchenführer wollen Spaltung beenden

Ukraine: Gottesdienst zum 1020. Jahrestag der Christianisierung

Kiew. – Der Ökumenische Patriarch Bartholomaios I. von Konstantinopel und der Moskauer Patriarch Aleksij II. wollen gemeinsam ein Ende der Spaltung der orthodoxen Kirche in der Ukraine erreichen. Bei einem Treffen am 27. Juli in Kiew vereinbarten die Kirchenführer einen Dialog zur Lösung des Problems.

Nach der Unabhängigkeit des Landes hatte sich ein erheblicher Teil der orthodoxen Geistlichen vom Moskauer Patriarchat losgesagt und 1992 eine eigene ukrainisch-orthodoxe Kirche des Kiewer Patriarchats gegründet.

"Wir haben uns entschieden, für die Verbesserung der Beziehungen zwischen den Kirchen von Russland und Konstantinopel zu arbeiten, da wir beide für die Einheit der Orthodoxie verantwortlich sind", sagte Bartholomaios I. Zugleich hoffe er, dass Aleksij II. am geplanten Treffen der Weltorthodoxie im Oktober in Istanbul teilnehme. Der Moskauer Patriarch erklärte, die Verhandlungen sollten die Kontroverse beenden. "Wir werden Entscheidungen treffen, die den Interessen unserer Kirchen entsprechen."

"Historisches Ereignis"

Der Aussenamtschef des Moskauer Patriarchats, Metropolit Kyrill von Smolensk und Kaliningrad, nannte die

Verhandlungen ein "historisches Ereignis für die Beziehungen beider Kirchen und generell in der neuesten Geschichte der orthodoxen Kirche". In der Ukraine bestehen drei orthodoxe Gruppierungen. Neben dem Kiewer sowie dem Moskauer Patriarchat gibt es die "Ukrainische Autonome Orthodoxe Kirche".

Das Treffen von Bartholomaios I. und Aleksij II. fand nach einem von beiden Patriarchen zelebrierten Gottesdienst zum 1020. Jahrestag der Christianisierung der Ukraine statt. Das Verhältnis von Bartholomaios I., dem Ehrenoberhaupt der Weltorthodoxie, und Aleksij II. gilt als angespannt, weil sich einige nationale orthodoxe Kirchen von Moskau abwenden und die Nähe von Konstantinopel suchen, darunter die Kirchen in der Ukraine und in Estland.

Präsidentaler Aufruf

Der ukrainische Präsident Juschtschenko hatte Bartholomaios aufgefordert, die Errichtung einer vom politischen und kirchlichen Moskau unabhängigen orthodoxen Nationalkirche in der Ukraine zu unterstützen. Die Pläne für eine ukrainische Nationalkirche seien ein Affront gegen die russisch-orthodoxe Kirche und Millionen orthodoxe Gläubige, hatte zuvor das russische Aussenministerium gewarnt. (kipa)

Impressum

Redaktion dieser Ausgabe:

Josef Bossart

Kipa-Woche erscheint jeden Dienstag und wird von der Katholischen Internationalen Presseagentur in Freiburg (Schweiz) herausgegeben.

Kipa-Woche, Postfach 192, Boulevard de Pérolles 36, CH-1705 Freiburg

Telefon: 026 426 48 21, Fax: 026 426 48 00, kipa@kipa-apic.ch, www.kipa-apic.ch

Abonnemente:

Telefon: 026 426 48 31, Fax: 026 426 48 30 administration@kipa-apic.ch

Jahresabonnement: Fr. 125.- (inkl. MWST), per E-Mail als PDF-Datei Fr. 65.-.

Für Zahlungen: Post-Konto 17-337-2

Ein Nachdruck (ganz oder teilweise) in Publikationen ist honorarpflichtig und nur mit Quellenangabe möglich.

wichtigen Voraussetzungen, besonders auf folgende Punkte geachtet:

1. Der Kandidat muss sich auszeichnen durch eine persönliche Sicherheit in katholischen Glaubenswahrheiten und in der Treue zur Lehre und zum Lehramt der katholischen Kirche und zu den Dokumenten des Heiligen Stuhls (z. B. über das Priesteramt, die Priesterweihe von Frauen, Ehe und Familie, die Sexualethik, insbesondere auch die Weitergabe des Lebens).

Besonders wird die Fähigkeit des Kandidaten bewertet, die gesunde Lehre zu fördern und standhaft öffentlich zu verteidigen. Diese Gabe ist eine der wesentlichen Bedingungen, die zur effizienten Durchführung des pastoralen Amtes gehören, auch wenn der Bischof, um die Doktrin zu fördern und zu verteidigen, zuweilen gegen den Strom schwimmen muss.

2. Weiterhin wird besonders darauf geachtet, dass hinsichtlich des moralischen Verhaltens eines Kandidaten niemals irgendwelche Schatten existiert haben und dass er sich durch ein gefestigtes Tugendleben auszeichnet. Diesbezüglich muss auch verifiziert werden, dass nie irgendeine Form von Homosexualität oder Pädophilie existiert hat.

Wenn es sich um einen Kandidaten handelt, der bereits die Bischofswürde besitzt, ist es angebracht, eine etwas kürzere Ermittlung hinsichtlich seines bischöflichen Dienstes durchzuführen, um seine pastoralen und doktrinellen Begabungen sowie Qualitäten zu verifizieren, damit festgestellt werden kann, ob er für die konkrete Terna geeignet ist.

Ein Kandidat, der diese und viele hier nicht genannte Bedingungen nicht erfüllt, kann nicht in die Terna aufgenommen werden.

Gleichzeitig bleibt klar, dass gemäss can. 378 § 2 das endgültige Urteil über die Eignung der Kandidaten allein dem Apostolischen Stuhl zusteht.

Es gibt keine Rechtsvorschrift, die besagt, dass alle drei Kandidaten der Terna aus dem Bistum Chur kommen müssen.

Man darf die Terna für das Bistum Chur nicht mit einer Terna der Diözesen St. Gallen oder Basel vergleichen, denn in diesen beiden weltweiten Ausnahmefällen stellt – vereinfacht gesagt – das Domkapitel selbst eine Sechserliste auf.

Es gibt auch keine Rechtsvorschrift, dass die Terna des Heiligen Stuhles aus Vorschlägen des Churer Domkapitels oder aus der vom Apostolischen Nuntius durchgeführten Konsultationen hervorgehen muss. Der Heilige Stuhl ist gänzlich frei, sowohl Konsultationen eines früheren Nuntius zu verwerten als auch Konsultationen direkt durchzuführen und tut dies, besonders in schwierigen Fällen.

Gemäss den zu Beginn des Artikels erwähnten Veröffentlichungen war ein Kandidat ein Nuntius und sei den Domherren nicht bekannt gewesen. Der andere Kandidat war ein Weihbischof und spreche nicht

fliegend deutsch, was nicht zutrifft. Wenn nun einige Domherren einen oder zwei Kandidaten nicht kennen oder nur vom Hörensagen – obwohl auch diese nicht unbekannte Deutschschweizer waren –, bedeutet dies nicht, dass diese Kandidaten nicht geeignet sind.

Ich bin mir bewusst, dass aus der Sicht einzelner Churer Domherren jemand, der in der Diözese weniger bekannt ist, kaum wählbar erscheint. Dem könnte Abhilfe geschaffen werden, indem für zukünftige Wahlen ein ausführlicheres «curriculum vitae» über jeden einzelnen Kandidaten erstellt wird. Unabhängig davon kann ich aus eigener Erfahrung versichern, dass es nicht willkürliche oder persönliche Motive sind, wenn ein Kandidat in die Terna aufgenommen wird, sondern dass der Apostolische Stuhl dabei in erster Linie das Wohl der Ortskirche vor Augen hat. Dieses Wohl umfasst nicht nur menschliche oder weltliche Gesichtspunkte, sondern muss vor allem dem Glaubensauftrag der Kirche gerecht werden.

Die Aussage, dass mit dem letzten Dreivorschlag das Privileg des Churer Domkapitels ausgehöhlt und damit auch der Grundsatz von Treu und Glauben verletzt worden sei, was dem Rechtsprinzip «pacta sunt servanda» widerspreche, ist eine Verkennung der kirchenrechtlichen Normen, und dies vor allem, weil es sich hier letztendlich um eine alleinige Kompetenz des Papstes handelt.

Im Fall des Churer Domkapitels geht es zudem um ein Privileg. Ein Privileg ist ein durch einen Rechtsakt gewährter Gnadenerweis zugunsten physischer oder juristischer Personen und kann vom Gesetzgeber wie auch von der ausführenden Autorität gewährt werden, welcher der Gesetzgeber diese Vollmacht übertragen hat.⁴⁵ Ein Privileg vermittelt dem Empfänger eine «Gnade» im engen Sinne, auf die keinerlei Rechtsanspruch besteht.⁴⁶ Das Churer Domkapitel und auch jede andere physische oder juristische Person hat somit kein Mitspracherecht. Es handelt sich hier nicht um ein Konkordat, das ein völkerrechtlicher Vertrag des Heiligen Stuhles mit einer Regierung über die gegenseitige kirchenpolitischen Beziehungen ist und für das Gebiet des betreffenden Landes staatliches wie auch partikuläres kirchliches Recht schafft.⁴⁷

Das Secretum Pontificium

Sowohl der Informativprozess über eventuelle Bischofskandidaten als auch die Terna, die dem Churer Domkapitel überreicht wurde, unterliegen für immer dem Päpstlichen Geheimnis und verpflichten zur grössten Zurückhaltung gegenüber jedermann, besonders aber gegenüber den Bischofskandidaten selbst. Dies betrifft alle Personen, die in irgendeiner Weise am Bischofsnennungsverfahren teilgenommen haben, seien es Bischöfe, Personen der Apostolischen Nuntiatur, Priester, Ordensleute oder Laien.

²⁹ Schreiben der Kongregation für die Ausserordentlichen Angelegenheiten der Kirche Prot. Nr. 2171/57 vom 23. März 1957: «1. Il privilegio accordato dalla Santa Sede, nel 1948, al Capitolo di Coira per la nomina del Vescovo non può estendersi a quella del Coadiutore con diritto di successione, la cui designazione rimane pertanto alla libera decisione della Santa Sede.

2. Ciò posto, il Santo Padre autorizza l'Ecc.mo Mons. Caminada a compilare, sentito il suo Capitolo, una lista di nomi (tre o più) allo scopo di indicare alla Santa Sede alcuni possibili candidati.

3. Tale lista dovrà essere inviata all'Ecc.mo Nunzio Apostolico, che avrà cura di raccogliere e trasmettere a questa Segreteria di Stato le necessarie e opportune informazioni sui singolari candidati.

4. Il Santo Padre, prese in esame le informazioni, Si riserva di decidere se accogliere, o meno, la richiesta dell'Ecc.mo Vescovo circa la nomina di un Coadiutore con diritto di successione.» Dieses Schreiben hat der Apostolische Nuntius in Bern mit Brief Prot. Nr. 4322 vom 26. März 1957 an den Bischof von Chur weitergeleitet, der daraufhin mit Schreiben vom 30. März 1957 dies bestätigt hat.

³⁰ Johannes Vonderach (1962–1990) und Wolfgang Haas (1990–1997).

³¹ Amédée Grab (1998–2007) und Vitus Huonder (2007–).

³² Siehe dazu auch: P. V. Aimone Braida: L'intervento dello Stato nelle nomine dei Vescovi. Roma 1978;

C. y otros Corral Salvador: Concordates vigentes, Tomo I, II, III, IV. Madrid 1981; Dekret «Episcoporum delectum» vom 25. März 1972, in: AAS 64 (1972), 386–394; Tucci (wie Anm. 5), 427–431.

³³ Siehe dazu auch: J. L. Arrieta: Diritto dell'organizzazione ecclesiastica. Milano 1997;

M. Costalunga: La Congregazione per i Vescovi, in: AA.VV. a cura di P. A. Bonnet /

C. Gullo: La Curia Romana nella Costituzione Apostolica Pastor Bonus. Città del Vaticano 1990; J. B. D'Onorio:

La nomination des Evêques. Procédures canoniques et conventions diplomatiques. Paris, 1986; V. Gomez-Iglesias: La Congregación para los Obispos, in: lus Canonicum 61 (1991) 333 ff.;

J. A. Gutierrez (a cura di):

Il processo di designazione dei Vescovi. Storia, legislazione, prassi. Atti del X Symposium

Canonistico-Romanistico, 24–28 aprile 1995. Città del Vaticano 1996; F. Serrazin: La nomination des Evêques dans l'Eglise latine, in: Studia Canonica 20 (1986), 367 ff.

³⁴ Siehe Communicationes XVIII (1986), 95–97.

³⁵ Ebd., 97.

³⁶ Ebd.

³⁷ Statuten des Domkapitels Unserer Lieben Frau zu Chur, 1986 (31 Seiten).

³⁸ «Me référant à la conversation que nous avons eue lors de votre visite à la Nonciature, le 21 juin passé, quant aux Statuts du chapitre cathédral de Coire, je me permets d'attirer votre attention sur l'article 14, consacré à l'élection de l'évêque, et dont la teneur n'est pas entièrement conforme au Décret du 28 juin 1948 qui est le seul désormais à régir cette élection.

Le paragraphe 1 mentionne un «droit» (Recht), alors que le Décret parle de «privilege» (Privilegium). Quant au paragraphe 2 il fait état de l'envoi à la Nonciature par le chapitre d'une liste d'au moins trois noms; cette présentation des candidats par le chapitre n'est pas prévue par le Décret mentionné.»

³⁹ Siehe das Zirkularschreiben des Domdekans Benedikt Venzin vom 5. Februar 1943 (wie Anm. 13).

⁴⁰ Siehe dazu auch das heute z. T. überholte Dekret «Episcoporum delectum» vom 25. März 1972, in: AAS 64 (1972), 386–394 und den Artikel von Tucci (wie Anm. 5), 422–423, 431–439.

⁴¹ Siehe can. 377 § 2 CIC.

⁴² Siehe can. 377 § 3 CIC.

⁴³ Siehe can. 364, n. 4 CIC.

⁴⁴ Siehe can. 378 § 1 CIC.

⁴⁵ Can. 76 § 1 CIC.

⁴⁶ Siehe Communicationes XIX (1987), 32; XXII (1990), 240 und 304–305.

⁴⁷ Siehe Mörsdorf, Lehrbuch (wie Anm. 18), 66.

⁴⁸ Siehe «Instructio de Secreto Pontificio», Art. 3.

⁴⁹ Siehe «Sonderfall St. Gallen – Vortrag zum St. Galler Bischofswahlrecht», in: Kipatagesdienst vom 25. Oktober 2007.

⁵⁰ Siehe Dekret «Christus Dominus», Nr. 20.

⁵¹ Can. 80 §§ 1 und 3 CIC.

Leider wurde das Päpstliche Geheimnis sowohl vor als auch nach den Bischofsernennungen von Amédée Grab und Vitus Huonder verletzt.

Es geht mir nicht darum, jemanden persönlich anzugreifen, zu verletzen oder auch innerhalb des Domkapitels irgendwelche Spekulationen anzustiften, auch wenn eine Verletzung des Päpstlichen Geheimnisses angemessene Strafen zur Folge haben kann, je nachdem wie schwerwiegend das Delikt und sein Schaden ist.⁴⁸

Es geht vielmehr darum, das Verständnis und den Sinn für das Päpstliche Geheimnis zu vertiefen und zu erneuern, gemäss dem Wahlspruch unseres Bischofs Dr. Vitus Huonder: «Omnia instaurare in Christo!» Der Sinn des Päpstlichen Geheimnisses besteht nicht nur in einer Päpstlichen Verordnung, sondern liegt vor allem auch in der Natur der Sache selbst.

Es geht um den Respekt und den Schutz der daran beteiligten Personen und betrifft nicht nur die Informanten, sondern auch die Bischofskandidaten. Gäbe es keinen Schutz der Informanten, dann würden diese die Fragen nicht mehr objektiv beantworten. Auch wenn ein Bischofskandidat nicht in die Terna kommt, bedeutet dies nicht notwendigerweise, dass er ungeeignet ist, aber es könnte bedeuten, dass er für diese Diözese und unter den gegebenen Umständen vielleicht nicht die geeignete Person war.

Wir sollten uns neu bewusst werden, dass eine Verletzung des Päpstlichen Geheimnisses der Glaubwürdigkeit der Kirche einen enormen Schaden zufügt. Durch die Preisgabe des Päpstlichen Geheimnisses werden Schwierigkeiten, die innerhalb der eigenen kirchlichen Reihen existieren, in die Welt hinausgetragen und damit wird verursacht, dass kirchliche Mitarbeiter, staatskirchenrechtliche Organisationen und andere, die die Problematik z. T. noch weniger kennen, sich in eine Sache einmischen, für die sie weder kompetent noch zuständig sind.

Die Konsequenzen der Verletzung des Päpstlichen Geheimnisses können sehr schwerwiegend sein und der daraus folgende Schaden kann ein Ausmass erreichen, dessen sich bestimmte Personen manchmal zuwenig bewusst sind.

Eine eventuelle Intervention des Domkapitels beim Heiligen Stuhl

Ich habe versucht, die Sachlage so objektiv wie nur möglich darzustellen. Jetzt liegt es am Churer Domkapitel, daraus die richtigen Konsequenzen zu ziehen.

Das Domkapitel ist frei, beim Heiligen Stuhl zu intervenieren. Doch sollte man sich bewusst sein, dass der Heilige Stuhl kein Recht verletzt hat und dass eine eventuelle Intervention auch negative Konsequenzen für das Churer Bischofswahlprivileg mit sich bringen könnte.

Sollte das Churer Domkapitel dennoch in irgendeiner Form beim Heiligen Stuhl intervenieren, dann muss klar sein, worin eine solche Intervention besteht und was diese für Konsequenzen mit sich bringt.

Eine Neuumschreibung des Churer Privilegs von Seiten des Domkapitels ist nicht möglich, da es sich hier um einen reinen Gnadenerweis handelt, auf den keinerlei Rechtsanspruch besteht.

Jegliche Bestrebung, den Bischofswahlmodus von St. Gallen⁴⁹ in der Diözese Chur einführen zu wollen, ist gegen den Wunsch des II. Vatikanischen Konzils⁵⁰ und widerspricht direkt can. 377 § 5 CIC, der besagt, dass in Zukunft keine Rechte und Privilegien hinsichtlich Wahl, Benennung, Präsentation oder Designation der Bischöfe den weltlichen Autoritäten eingeräumt werden.

Eine an den Heiligen Stuhl gerichtete Bitte, auf das Churer Privileg verzichten zu wollen, ist hingegen möglich, wobei einzelne Domherren darauf nicht verzichten können; ebenso steht es der juristischen Person selbst nicht frei, auf ein ihr gewährtes Privileg zu verzichten, wenn der Verzicht zum Schaden der Kirche oder anderer gereicht. Durch den Verzicht allein erlischt das Privileg nicht, wenn dieser nicht von der zuständigen Autorität angenommen ist.⁵¹

Bevor ein solcher Schritt unternommen wird, sollten die theologischen, kirchenrechtlichen und auch die historischen Hintergründe des Churer Privilegs vertieft werden. Man sollte sich auch Klarheit verschaffen über die daraus folgenden Konsequenzen im Bistum Chur, vor allem was den Klerus, die Bevölkerung und die staatskirchenrechtlichen Gremien betrifft.

Schlussgedanke

Für die zukünftigen Gespräche empfehle ich dem Domkapitel, immer das Wohl der Diözese Chur im Sinne einer echten «communio» mit dem Heiligen Vater und der Universalkirche vor Augen zu halten. Wie das Licht die Farben des Regenbogens in sich vereinigt, so betrachtet dessen Versammlungen – in Einheit der brüderlichen Verantwortung gegenüber Gott und der Welt – immer unter dem Licht der «communio»!

Das gilt auch für die Wahl eines neuen Bischofs und andere wichtige Entscheidungen. Im Licht der «communio», die eben von brüderlichem «affectus» und «effectus» gekennzeichnet ist, soll das Wahlgremium sich selbst, dem Bistum Chur und der Universalkirche als auch der Gesellschaft in der Schweiz ein Zeugnis von den christlichen Werten ablegen. Das Vorbild bleibt auch für ihre Versammlungen die Urgemeinde in Jerusalem, die «ein Herz und eine Seele» (Apg 4, 32) war.

Stephan Stocker

AMTLICHER TEIL

ALLE BISTÜMER

Falsche Taufscheine

Die albanische Bischofskonferenz warnt vor falschen Taufscheinen, die z. B. bei einer geplanten Eheschliessung vorgelegt werden. Bitte lassen Sie äusserste Vorsicht walten und akzeptieren Sie nur Taufscheine, die von der zuständigen bischöflichen Kurie beglaubigt wurden! Entsprechendes gilt für alle Dokumente, wenn man davon ausgehen muss, dass jene, welche sie vorzeigen, sich einen Vorteil erhoffen, als Christen zu gelten.

Dr. Felix Gmür, Generalsekretär der SBK

BISTUM BASEL

Zusammenlegung von Pfarreien

Gemäss Dekret vom 29. Juni 2008 hat der Bischof von Basel, Msgr. Dr. Kurt Koch, die Zustimmung zur Zusammenlegung der beiden Pfarreien St. Nikolaus und St. Marien in Reinach (BL) in eine Pfarrei erteilt (Can. 515 CIC).

Die Pfarrei trägt den Patronatstitel St. Nikolaus. Die Pfarrkirche St. Nikolaus und St. Marien behalten ihr Patrozinium. Das Gebiet der neuen Pfarrei beinhaltet das Territorium der beiden Pfarreien, das bis anhin gegolten hat.

Dieses Dekret tritt am Fest Mariä Geburt, 8. September 2008, in Kraft.

Solothurn, 29. Juni 2008

P. Dr. Roland-Bernhard Trauffer OP,
Generalvikar des Bistums Basel

Feier der Erwachsenfirmung im Jahre 2008

Im Jahre 2008 wird die Erwachsenfirmung gespendet am Freitag, 24. Oktober 2008, 18.00 Uhr, in Solothurn; Firmspender: Weihbischof Msgr. Denis Theurillat.

Die Firmfeier findet in der Jesuitenkirche Solothurn (Hauptgasse) statt. Interessierte Personen können sich beim Wohnortspfarramt für die Vorbereitung melden.

Voraussetzungen zum Empfang der hl. Firmung sind:

- Bestätigung über die empfangene Taufe (Taufzeugnis einreichen);
- Bestätigung des Pfarramtes über den absolvierten Firmunterricht.

Die schriftlichen Anmeldungen mit den Unterlagen sind vom Pfarramt an die Bischöfliche Kanzlei weiterzuleiten.

Sakrale Gegenstände zu übernehmen

Aus einer Kirche im Bistum Basel, welche verkauft wird, sind folgende sakrale Gegenstände zur Übernahme vorhanden:

- Altar (Stein massiv, sehr schönes Relief mit eingelassenen St.-Mauritius-Reliquien [(können selbstverständlich ausgewechselt werden)]);
- Ambo (Stein), passend zum Altar;
- Bänke mit Knievorrichtung;
- Taufbecken (Stein analog Altar und Ambo);
- Bronzekreuz (schwer, nicht Prozessionskreuz);
- diverse liturgische Geräte.

Interessierte Pfarr- und Kirchgemeinden können sich an das Bischöfliche Ordinariat in Solothurn wenden (Sekretär Stauffer), wo die weiteren Angaben erteilt werden. Die Kirche wird anfangs September profaniert. Bischöfliche Kanzlei, Hans Stauffer, Sekretär

BISTUM CHUR

Ernennungen

Diözesanbischof Dr. Vitus Huonder ernannte: Viktor Hürlimann zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Ambrosius in Erstfeld, per 1. August 2008; Ugo Rossi zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Herz Jesu in Goldau, per 1. August 2008; Bogdan Markowski zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Carpophorus in Trimmis, per 1. August 2008;

P. Gerhard Stoll OSB zum Pfarrer der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Einsiedeln, per 1. August 2008;

P. Raimund Gut OSB zum Pfarrvikar für Einsiedeln, mit der besonderen Verantwortung für die Pfarrvikariate Hl. Johannes d.T. in Egg (SZ) und Hl. Josef in Willerzell (SZ), per 1. August 2008;

P. Sunny Thomas MSFS zum Pfarrvikar der Pfarrei Birmensdorf, Pfarr-Rektorat Hl. Michael in Uitikon-Waldegg sowie der Pfarrei Hl. Bruder Klaus in Urdorf, per 1. September 2008.

Chur, 17. Juli 2008

Bischöfliche Kanzlei Chur

BISTUM ST. GALLEN

«firmung 18»

Die neueste Ausgabe «Infos, Tipps, Wissenswertes rund um Firmung ab 18» setzt sich mit dem Thema Gemeinschaftserfahrungen auseinander. Wie wird es möglich, Erlebnisse in der Gemeinschaft als Kirchenerfahrung zu verstehen. Einerseits hat das Erleben von Gemeinschaft für Firmkandidatinnen und -kandidaten eine grosse Bedeutung und ist starke Motivation zur Teilnahme am Firmweg. Andererseits steht Gemeinschaft für Kirche, über die nicht theoretisch geredet, sondern auf dem Firmweg erfahren und reflektiert werden kann und das nicht nur für die Firmanden, sondern auch für das Firmweg-Begleitteam. Exemplare von «firmung 18» sind erhältlich bei der DAJU, Fachstelle kirchliche Jugendarbeit Bistum St. Gallen, Telefon 071 223 87 70, info@daju.ch.

Ernennungen

Priester

Pater Gregorius Kacur, Kaplan für die Pfarrei Kobelwald;

Roman Karrer, Kaplan für die Seelsorgeeinheit Bad Ragaz-Taminatal.

Pastoralassistent(inn)en

Klaus Gremminger, Pastoralassistent für die Pfarrei Henau-Niederuzwil und die Seelsorgeeinheit Uzwil und Umgebung;

Thomas Wolfer, Pastoralassistent für die Pfarrei Kaltbrunn.

Pastoralassistent(inn)en in Berufseinführung

Melanie Wakefield, Pastoralassistentin in Berufseinführung für die Pfarrei Appenzell-Eggerstanden-Schlatt;

David Wakefield, Pastoralassistent in Berufseinführung für die Pfarrei Appenzell-Eggerstanden-Schlatt;

Rosmarie Schärer, Pastoralassistentin in Berufseinführung für die Pfarrei Bazenhaid;

Lea Siegmann, Pastoralassistentin in Berufseinführung für die Pfarrei Wittenbach und die Seelsorgeeinheit St. Gallen Ost-Wittenbach;

Franz Ambühl, Pastoralassistent in Berufseinführung für die Pfarrei Benken;

Urs Bernhardsgrütter, Pastoralassistent in Berufseinführung für die Seelsorgeeinheit Obersee;

Patrick Schläpfer, Pastoralassistent in Berufseinführung für die Pfarrei Gams und die Seelsorgeeinheit Werdenberg;

Nicole Gröbel, Pastoralassistentin in Berufseinführung für die Pfarrei St. Gallen-Bruggen.

Pastoralassistent(inn)en in Pastoraler Einführung

Claudia Gindorf, Pastoralassistentin für die Pfarrei Diepoldsau-Schmitter (mit pastoraler Einführung);

Primo Grelli, Pastoralassistent für die Pfarreien Lenggenwil, Niederhelfenschwil und Zuckenriet (mit pastoraler Einführung);

Bruno Kühne, Pastoralassistent für die Pfarrei Walenstadt und die Seelsorgeeinheit Walensee.

Diverse Arbeitsstellen

Michael Hanke, Co-Stellenleiter akj im Dekanat Gossau;

Bernhard Muggler, Mitarbeiter Fachstelle kirchliche Jugendarbeit des Bistums St. Gallen (DAJU);

Madeleine Winterhalter, Leiterin Fachstelle Partnerschaft – Ehe – Familie des Bistums St. Gallen;

Matthias Koller Filliger, Mitarbeiter Fachstelle Partnerschaft – Ehe – Familie des Bistums St. Gallen.

Lehrgang Diakonieweianimation

Im September 2008 beginnt der zweite Lehrgang Diakonieweianimation. Die Fortbildung umfasst 20 Tage verteilt auf zwei Jahre. Der Lehrgang befähigt interessierte Fachmitarbeiter (Theologinnen, Sozialarbeiter, Erwachsenenbildnerinnen usw.) den Arbeitsschwerpunkt Diakonie selber auszugestalten und vielfältige Arbeitsweisen in der Diakonieweianimation kennen zu lernen.

Modul 1: Dienstag, 23., bis Freitag, 26. September 2008: Armut bei uns und Projektarbeit;

Modul 2: Montag, 19., bis Donnerstag, 22. Januar 2009: Fremde unter uns und Ansätze der Gemeinwesenarbeit;

Modul 3: Dienstag, 8., bis Freitag, 11. September 2009: Isolation, Erwerbslosigkeit und Empowerment;

Modul 4: Montag, 25., bis Donnerstag, 28. Januar 2010: Verwundete Jugend, Projektpräsentationen.

Drei weitere einzelne Kurstage sind am 19. November 2008, 27. März 2009 und 11. November 2009.

Der Lehrgang wird von der Caritas St. Gallen in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Diakonie der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen durchgeführt. Die Leitung liegt bei Niklaus Bayer, Theologe und Erwachsenenbildner, langjähriger Mitarbeiter der Caritas St. Gallen und Marlise Schiltknecht, Sozialbegleiterin, Beauftragte für Diakonie der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen. Zahlreiche Gastreferenten/-referentinnen übernehmen

Teile des Kurses. Weitere Details siehe auch www.caritas-stgallen.ch.

Weitere Auskünfte und Anmeldungen nimmt bis zum 31. August: Niklaus Bayer, Caritas St. Gallen, Teufener Strasse 11, 9000 St. Gallen, Tel. 071 577 50 24, n.bayer@sg.caritas.ch.

BISTUM SITTEN

Ernennungen

Der Bischof von Sitten, Mgr. Norbert Brunner, hat folgende Ernennungen für den deutschsprachigen Teil des Bistums vorgenommen:

Herbert Heiss, bisher Pfarrer von Ernen, Binn und Lax, wird Pfarrer der Pfarreien Simplon Dorf und Gondo;

Titus Offor, Nigeria, Chur, wird Pfarr-Administrator der Pfarrei Staldenried.

Beauftragungen

Edith Inderkummen wird Mitarbeiterin im Teilamt an der Fachstelle «Katechese» für den schulischen Religionsunterricht;

Cathrin Stoffel wird im Halbamt als Seelsorgehelferin in der Pfarrei Glis tätig.

Zudem ist *Rafaela Witschard* vom Staatsrat zur Koordinatorin und Beraterin für den Religionsunterricht im Oberwallis (30%) ernannt worden. Sie tritt in die Nachfolge von André Seiler, der im vergangenen Jahr pensioniert wurde.

Diese Ernennungen und Beauftragungen treten auf den Herbst 2008 in Kraft.

Diözesaner Informationsdienst

ORDEN UND KONGREGATIONEN

Kapuzinerinnenkloster St. Klara

Die Kapuzinerinnen des Klosters St. Klara in Stans haben seit dem 10. Juli eine neue Oberin.

Nach 21 Jahren Leitung und Begleitung hat Sr. Mirjam Liem das Amt der Frau Mutter weitergeben wollen. Als neue Oberin wurde Sr. Susanna-Maria Barmet gewählt.

Anstelle einer Replik

In seinem Beitrag «Kirchlich oder staatskirchenrechtlich?» in SKZ 176 (2008), 485–488.497–498 stellt Bischof Kurt Koch meinen Beitrag «Kirche und Staat im Fall Röschenz» in SKZ 176 (2008), 468.473–475 in einen Zusammenhang mit staatskirchenrechtlichen Fragen, mit denen dieser nichts zu tun hat. Zumal ich seine Kritik an vielen hergekommenen Bezeichnungen für die Kantonalkirchen gänzlich teile, sehe ich mich nicht veranlasst, dazu Stellung zu beziehen. Soweit darin Kritik an Auffassungen geübt wird, die ich nirgends verrete, und dies bedauerlicher- und unverständlicherweise mit persönlichen Angriffen verbunden wird, verbietet sich mir, darauf einzugehen.

Der Sache zuliebe erachte ich es aber als notwendig, Folgendes klarzustellen:

1. Mein Beitrag «Kirche und Staat im Fall Röschenz», stellte, wie ich das ausdrücklich betonte, keine Stellungnahme zur Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Kantonsgerichtsurteils Basellandschaft im konkreten Fall dar. Es entspricht vielmehr mit Rücksicht auf mein langjähriges richterliches Amt meiner stetigen Haltung, nicht Partei zu ergreifen. Deshalb kann mir nicht zum Vorwurf gereichen, dass ich Verschiedenes an diesem Fall nicht kritisiere.

2. Gegenstand meines Beitrages war die von verschiedener Seite vorgetragene Kritik, das Kantonsgerichtsurteil stelle grundsätzlich einen respektlosen und unzulässigen Eingriff in die Freiheit der Kirche dar. Deshalb blieb es auch meinerseits bei Aussagen zum Grundsätzlichen. Gegen diese hat Bischof Koch in seiner Antwort nichts einzuwenden, ja er teilt sie, wenn er ausführt, dass «hinsichtlich der von ihm (dem Schreibenden) erinnerten Grundsätze zwischen uns nur kleinere Differenzen bestehen». Was ihn trotzdem zu seiner eigentlichen Schelte gegen den Unterzeichneten und andere veranlasste, ist schwer zu verstehen.

3. Zwischen dem formellen und dem materiellen Aspekt einer genügenden Anhörung und Entscheidungsbegründung ist zu unterscheiden, will man das besagte Urteil richtig verstehen und würdigen. Diese wichtige rechtliche Unterscheidung einfach negieren zu wollen, bedeutet den Kopf in den Sand zu stecken. Das Kantonsgericht hat allein den formellen Aspekt mit Rechtskraftwirkung beurteilt, und deshalb befasste ich mich auch nur damit und verharmlose ich die materielle Seite des Falles in keiner Weise.

4. Schliesslich will ich die Frage, die Bischof Koch zum Thema meines Beitrages an mich richtet gerne beantworten: Meine Zuversicht, dass eine Nennung der seinerzeitigen konkreten Gründe für den Missio-Entzug im Nachgang zum Kantonsgerichtsurteil nicht als nachgeschoben betrachtet werden wird, entnehme ich meinen Kenntnissen des Rechts und der ständigen gerichtlichen Praxis in solchen Fragen des rechtlichen Gehörs sowie meinem Vertrauen in die Behörden und die Gerichte.

5. Im Übrigen trifft es nicht zu, dass der Bundesgerichtsentscheid betreffend den Kirchenaustritt aus dem Jahre 2002 unter meinem Vorsitz gefällt worden sein soll. Daran habe ich auch nicht als Richter mitgewirkt.

alt Bundesgerichtspräsident Giusep Nay

WORTMELDUNG

Neues vom Trojanischen Pferd

So wie die causa Röschenz juristisch aufgegleist worden ist, hat es sich um einen Streit um Formalien gehandelt: Wurde rechtliches Gehör gewährt oder nicht? Guisep Nay kann deshalb (in: SKZ 176 [2008], 468.473–475) Entwarnung geben: Das Kantonsgericht Basel-Land ist ja nur für die Menschenwürde eingetreten, die auch die katholische Kirche so sehr umtreibt. Nüchtern betrachtet kein Konfliktpotenzial zwischen Kirche und Staat also. Wirklich?

Liest man das Urteil der Baselländer Richter genau und denkt man Nays Thesen zu Ende, sieht es etwas anders aus: Gesetzt der von interessierten Kreisen auch schon ventilerte Fall, ein Schweizer Bischof müsse einen amtierenden Pfarrer aus dem Amt entfernen, weil er Vater wird und seine das Zölibatsversprechen brechende Lebensform nicht aufgeben will. Nehmen wir an, der Bischof gewähre «lege artis» rechtliches Gehör und begründe seinen Entscheid inhaltlich hinreichend. Bei der heute herrschenden Mentalität unter den katholischen Kirchgemeindegliedern wäre in der Folge kaum zu erwarten, dass der betroffene Kirchenrat den Pfarrer zivilrechtlich entlassen würde. Der zuständige Landeskirchenrat müsste daraufhin, um das staatskirchenrechtliche System nicht definitiv gegen die Wand zu fahren, wohl «contre cœur» die Kirchgemeinde anweisen, den Pfarrer zu entlassen. Das Kantonsgericht wäre dann, da der Bischof seine Entscheidung ja begründet hätte, in der Lage, zu beurteilen, «ob durch den bzw. beim Entzug der Missio canonica ungerechtfertigte Grundrechtsverletzungen erfolgt sind oder diskriminierende Aspekte entscheidrelevant waren» (Ziff. 12.5 des Urteils des Kantonsgerichts Basel-Land). Die Richter würden dazu in die Bundesverfassung (BV) schauen. Dort steht – auch Kirchgemeinden und Landeskirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften bindend – in Art. 35, Abs. 2:

«Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.» Zu diesen Grundrechten gehört laut BV Art. 8, Abs. 2 unter anderem: «Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.» Es ginge also darum zu fragen: Ist eine Entlassung durch die Kirchgemeinde wegen einer Lebensform, die zwar dem kirchlichen Selbstverständnis widerspricht, aber gesellschaftlich völlig akzeptiert ist, diskriminierend? Was ist höher zu gewichten: Das im Grundrecht der Religionsfreiheit wurzelnde Selbstbestimmungsrecht der Kirche oder das Grundrecht des Individuums, wegen der eigenen Lebensform nicht diskriminiert zu werden? Laut alt Bundesrichter Nay liegt die Kompetenz-Kompetenz beim Staat. Konkret: Es sind staatliche Gerichte, die bei dieser Normenkollision die «praktische Konkordanz» herstellen. Wie diese ausfällt, das hängt wohl letztlich ab von der gesellschaftlichen Grosswetterlage und vom Gewicht, das die Kirche noch auf die Waage zu bringen vermag. Die Antwort der Zuger Regierung vom 10. Juni 2008 auf eine Interpellation von Eusebius Spescha lässt diesbezüglich nicht viel Gutes erwarten. Darin wird nämlich bezüglich der Verweigerung des Frauenpriestertums – ein anderer Fall von «Diskriminierung» – betont, es sei «problematisch, wenn (...) das Gleichstellungsprinzip gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht [der Kirche] nicht bloss zurücktreten muss, sondern faktisch ausgeschaltet wird». Immerhin sei aber das Gleichstellungsgesetz aus dem Jahr 1995 noch relativ jung. Der Staat habe zudem das Frauenstimmrecht erst 1990 voll durchgesetzt und die Gleichstellung der Frau im Bereich der Arbeit noch nicht hundertprozentig verwirk-

licht. Diese Überlegungen führen die Zuger Regierung zum vorläufigen Ergebnis: «Es wäre deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt unverhältnismässig und damit verfehlt, der katholischen Kirche die Frauenordination aufzwingen zu wollen.» Und weiter: «Aufgrund der oben genannten Gründe wäre ein Entzug der öffentlich-rechtlichen Anerkennung mit Bezug auf die römisch-katholische Kirche im heutigen Zeitpunkt nicht verhältnismässig» (S. 7f). Die katholische Kirche hat immer versucht, sich ihre Organisations-

und Wirkfreiheit bilateral, in Verträgen, vom Staat zusichern zu lassen. Sie ist dann nämlich Verhandlungspartner und nicht Objekt von Entscheidungen des Staates, der für sich die Kompetenz-Kompetenz beansprucht und somit nach eigenem Gutdünken «verhältnismässige» Entscheidungen treffen kann. Durch die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen staatskirchenrechtlichen Organisationen liefert sich die Kirche jedoch – in wesentlich bedeutenderem Umfang noch als es auch im Privatrecht der Fall wäre – immer mehr

Schweizerische Sakristanenschule

Die Sakristanenschule des Schweizerischen Sakristanenverbandes führt jedes Jahr Ausbildungskurse für Sakristane und Sakristaninnen durch. Der Grosse Grundkurs (zweimal zwei Wochen) ist vorwiegend, aber nicht ausschliesslich für vollamtliche, der Kleine Grundkurs (Teil 1 zwei Wochen, Teil 2 eine Woche) vorwiegend, aber nicht ausschliesslich für teilamtliche Sakristaninnen und Sakristane und Aushilfen/Stellvertretungen. Beide Kurse haben zwei Teile, die zusammengehören. Schulort ist das Schweizerische Jugend- und Bildungszentrum Einsiedeln.

Reguläre Kurse

Im Schuljahr 2008/09 finden die Kurse an folgenden Terminen statt:

Kleiner Grundkurs (ausgebucht)

Teil 1: 3.–7. November 2008 / 10.–14. November 2008

Teil 2: 19.–23. Januar 2009

Grosser Grundkurs

Teil 1: 17.–21. November 2008 / 24.–28. November 2008

Teil 2: 2.–6. März 2009 / 9.–13. März 2009

Zusätzlicher Kleiner Grundkurs

Da der Kleine Grundkurs 2008/2009 total ausgebucht ist und noch etliche Anfragen vorliegen, wird 2009 ein zusätzlicher Kleiner Grundkurs angeboten zu folgenden Terminen:

Kleiner Grundkurs 2009

Teil 1: 4.–8. Mai 2009 / 11.–15. Mai 2009

Teil 2: 24.–28. August 2009

Einführungskurs für Aushilfen

Im Frühjahr 2009 wird zum zweiten Mal der Kleine Einführungskurs für Aushilfen mit ganz kleinem Pensum durchgeführt. (Wer die übliche Stellvertretung eines Hauptsakristans innehat, absolviert mit Vorteil den Kleinen Grundkurs.)

Einführungskurs für Aushilfen

27.–30. April 2009

Auskunft und Anmeldung

Auskünfte, Unterlagen, Anmeldung für alle aufgeführten Kurse bei: Pfarrer Dr. Erwin Keller, Herisauer Strasse 91, 9015 St. Gallen, Telefon 071 311 13 03, Natel 079 744 08 85, Fax 071 311 52 30, E-Mail erwin.keller@kathsg.ch

Pfarrer Erwin Keller

den vom Staat gemachten Spielregeln für den Umgang mit den Grundrechten aus. Die staatskirchlichen Organisationen sind somit nicht nur aufgrund ihrer demokratischen Struktur ein Trojanisches Pferd in der Kirche, weil sie an der kirchlichen Leitung vorbei problematischen Denk- und Verhaltensweisen in der kirchlichen Praxis zum Durchbruch verhelfen. Sondern diese Organisationen bringen es aufgrund ihrer erhöhten Grundrechtsbindung mit sich, dass das sowieso in der Schweiz kümmerlich ausgestaltete Selbstbestimmungsrecht der Kirche durch staatliche Gerichte weiter ausgehöhlt werden kann. Das Motto ist dann: «Gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was den Kaiser nicht stört.»

Martin Griching

BÜCHER

.....

Psychologie und Theologie der Spiritualität

Anton A. Bucher: *Psychologie der Spiritualität. Handbuch.* (Beltz/PVU) Weinheim-Basel 2007, 228 Seiten. Das vorliegende Handbuch bietet einen umfassenden Überblick über die empirische Erforschung eines unübersichtlichen Phänomenbereichs, für den sich umgangssprachlich die Bezeichnung «Spiritualität» eingebürgert hat. Die Ungeklärtheit dieses Begriffs und die damit verbundenen methodologischen Schwierigkeiten werden von Bucher in den ersten beiden Kapiteln eingehend diskutiert. In der Grundfrage, wie das Verhältnis zwischen Religiosität und Spiritualität zu bestimmen sei, vertritt der Autor eine Mittelposition und lehnt eine schroffe Kontrastierung ab. In heuristischer Hinsicht plädiert er dafür, den Begriff «Spiritualität» möglichst weit zu fassen. Sie sei «wesentlich Verbundenheit und Beziehung (...), und zwar zu einem den Menschen übersteigenden, umgreifenden Letztgültigen, Geistigen, Heiligen, das für viele nach wie vor das Göttliche ist; aber auch die Beziehung zu den

Mitmenschen und zur Natur. Diese Öffnung setzt voraus, dass der Mensch vom eigenen Ego absehen bzw. dieses transzendieren kann». Nach der Klärung des Untersuchungsfeldes wendet sich Bucher zunächst entwicklungspsychologischen Studien und Stufenmodellen spiritueller Entwicklung zu. Ausführlich beschäftigt er sich mit dem transpersonalen Konzept von Ken Wilber, mit dem er selber zu sympathisieren scheint.

Doch lässt er auch die Stimmen zu Wort kommen, die Wilbers Modell in Einzelaspekten oder insgesamt als spekulativ ablehnen bzw. die es wegen mangelnder empirischer Absicherung oder seiner hierarchischen Ontologie kritisieren.

Im vierten Kapitel fragt der Autor nach den Effekten von Spiritualität hinsichtlich körperlichem und seelischem Wohlbefinden. Nach Bucher gibt es empirisch gesehen «überwältigende Indizien» dafür, dass Spiritualität gesund sei. Allerdings: «Die Frage bleibt, warum?» Das letzte Kapitel befragt die Bedeutung der Spiritualität für die Psychotherapie und präsentiert auch für diesen Bereich eine Fülle von Untersuchungen.

Durch eine sorgfältige didaktische Aufarbeitung und gut ausgewählte Studien und Beispiele legt der Autor ein informatives und lesenswertes Handbuch zum Thema vor. Die von ihm referierten Untersuchungen dokumentieren anschaulich, dass der Spiritualitätsbegriff trotz seiner Vagheit mit starken Wertungen verknüpft ist, die teilweise konträr zu seiner Herkunft stehen. Dabei sind deutliche Unterschiede zwischen Nordeuropa und den USA zu vermerken. Während beispielsweise die meisten US-Amerikaner keinen Gegensatz zwischen Spiritualität und Religiosität empfinden, führte die Befragung von 190 Studierenden an den Universitäten Fribourg und Salzburg zu dem Ergebnis, dass sich nur 26% als zugleich religiös und spirituell einschätzen. 36% der Befragten bezeichneten sich als spirituell, aber nicht religiös, 16% als nur religiös und 22% weder das eine noch das andere. Ein gewisser Mangel von Buchers Handbuch liegt in einer begrifflichen Inkonsistenz und Unschärfe. Obwohl er die Unbestimmtheit der gängigen Rede von

«Spiritualität» und ihre Verknüpfung mit bestimmten gesellschaftlichen Trends kritisch reflektiert, übernimmt er an einigen Stellen die üblichen Klischees (z. B.: «Im Laufe der Geschichte verengte sich Spiritualität auf kirchliche Frömmigkeit») und redet öfters generalisierend und abstrahierend von der Spiritualität als universalem Phänomen und anthropologischer Konstante.

Erwin Möde (Hrsg.): *Theologie der Spiritualität – Spiritualität der Theologie(n). Eine fächerübergreifende Grundlagenstudie.* (Pustet) Regensburg 2007, 287 Seiten.

Der Band versammelt die Beiträge eines deutsch-polnischen Kongresses, der im November 2006 an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt stattfand. Ziel des Bandes ist gemäss dem Vorwort des Herausgebers, das Phänomen und die Theologie der Spiritualität aus der Perspektive von unterschiedlichen theologischen und humanwissenschaftlichen Fachdisziplinen zu reflektieren. Nicht alle der zwanzig Autoren, die etwa je zur Hälfte in Eichstätt bzw. an der Wyszynski Universität in Warschau lehren, halten sich allerdings an diese Rahmenvorgabe, so dass die Beiträge insgesamt ziemlich disparat wirken. Das thematische Spektrum reicht von einer «Skizze einer geistlichen Bibelexegese» (B. M. Zapff) über die «Aktualität der pädagogischen Überlieferung Don Boscos» (S. Chrobak) bis zur «Wahrheit über Gott und den Menschen als Grundlage der europäischen Einheit» (K. Gryzenia). Dem Anspruch des Untertitels, eine fächerübergreifende Grundlagenstudie zu bieten, wird der Band auf diese Weise leider ebenso wenig gerecht, wie dem von Erwin Möde formulierten Anliegen, die Theologie der Spiritualität als «eigenständiges und <spezielles> Fach» im Fächerkanon heutiger Theologie zu verorten.

Simon Peng-Keller

Beissende Kritik

Bibel in gerechter Sprache? Kritik eines misslungenen Versuchs. Hrsg. von Ingolf U. Dalferth und Jens Schröter. (Mohr Siebeck) Tübingen, 2007, 149 Seiten.

«Der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe» (Schiller) muss sich der Rezensent rechtfertigen, warum er sich eindeutig auf die Seite dieser gepfefferten Kritik der umfangreichen «Bibel in gerechter Sprache» stellt, die sich vor einem Jahr mit grossem Medienaufwand präsentierte. Das Echo liess dann auch nicht auf sich warten. Ein erstes Blättern im Buch liess den Rezensenten gleich Abstand nehmen. Was im vorliegenden Bändchen aber resümiert wird, beruht auf genauesten Untersuchungen von Fachleuten ersten Ranges. Dazu gehört der Rezensent nicht, doch hat er im Gymnasium schon Latein, Griechisch und Hebräisch studiert (und ist in den ersten beiden Sprachen noch immer durchaus bewandert) und kann selber eine umfangreiche Übersetzungspraxis aus mehreren Sprachen und aus mehreren Textsorten vorweisen.

Nun, die betreffende Bibel ist schon mit falschen Voraussetzungen gestartet, nämlich mit dem Axiom, das entscheidende Thema der ganzen (!) Bibel sei die Gerechtigkeit. Welche Gerechtigkeit von den vielen in der Bibel selber verhandelten Varianten? Keine davon, sondern die Geschlechtergerechtigkeit, die soziale Gerechtigkeit, die Gerechtigkeit dem Judentum gegenüber! Das sind ganz neue Gesichtspunkte, die sehr wohl bei einer Interpretation zu berücksichtigen sind, aber nichts in einer Übersetzung zu suchen haben. Obwohl Übersetzung und Interpretation aufeinander angewiesen sind, dürfen sie doch nicht vermischt werden, Grundsatz bleibt nach wie vor, den Urtext in einer anderen Sprache so verständlich zu machen, dass er in seiner Aussage-Absicht und sprachlichen Prägung sichtbar bleibt. Gewiss, auch die schärfsten Kritiker gestehen, dass es einzelne glückliche Passagen gibt, sogar ganze Bücher (das Buch Hijo wird hervorgehoben), aber im Übrigen ist das ganze Unternehmen ein volles Fiasko. Weder sind die Übersetzungen aufeinander abgestimmt (sodass gleiche Texte in verschiedenen Büchern verschieden übersetzt werden), die Grund-Wörter des Alten und Neuen Testaments werden

ganz beliebig «wiedergegeben», leitend ist nicht der Grundtext, sondern die Ideologie, die jeder Übersetzer bzw. jede Übersetzerin beliebig heranträgt und herausliest.

Die acht Beiträge des kritischen Büchleins, alle früher schon einmal (manchmal leicht anders) erschienen (einer war als Vortrag gehalten worden), sind sich in der

Bewertung und in den Schlussfolgerungen einig: Die «Übersetzung» (die eigentlich keine ist, sondern eine willkürliche Umschreibung) ist philologisch häufig falsch und theologisch höchst fragwürdig; und als Vorlesetext im offiziellen kirchlichen Vollzug ist sie unbrauchbar (das sagen evangelische Theologen). Es erübrigt sich, hier die übelsten Missgrif-

fe auszubreiten, sie verursachen entweder Ärger oder Heiterkeit. Das Werk ist ein bedenkliches Produkt theologischer Irrwege, denen vermutlich leider allzu viele Leute unbedacht nachlaufen, weil das Buch natürlich frappierende Formulierungen aufweist: nur, sie haben wenig oder gar nichts zu tun mit der Bibel, sondern mit der privaten (oder Gruppen-) Meinung

einer sich besonders fortschrittlich vorkommenden Sondergemeinde. Wenn man die biblischen Ursprachen nicht kennt, dann hält man sich mit Vorteil an texttreue, sprachlich gelungene Übersetzungen, zuletzt die «Zürcher Bibel». Konfessionsübergreifend sollten wir bei den entscheidenden Stellen und Abschnitten einander nahe bleiben. *Iso Baumer*

CARITAS St. Gallen

Die Caritas St. Gallen ist die Fachstelle Diakonie des Bistums St. Gallen.

Wir helfen Menschen. Engagieren Sie sich mit uns für ein solidarisches und respektvolles Zusammenleben.

Mit einer führungsstarken, integren und innovativen Persönlichkeit als

Geschäftsleiter/in (80–100%)

möchten wir die bisherigen Erfolge von Caritas St. Gallen weiterführen.

Sie sind verantwortlich für deren operative Führung und konsequente Weiterentwicklung. Sie führen unsere Geschäftsstelle in dieser Funktion nach fachorientierten und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Sie setzen die Strategie sowie die Budgets erfolgreich um und repräsentieren Caritas St. Gallen auf kantonaler und nationaler Ebene.

Wir wenden uns an eine teamfähige, kommunikative und gewinnende Persönlichkeit, die mit grossem Elan ihre abwechslungsreichen Aufgaben bewältigt. Sie verfügen über gute Kenntnisse des Sozialwesens und konnten Ihr Talent als Führungsperson bereits einige Jahre unter Beweis stellen. Zu Ihren Stärken gehören eine proaktive und zielorientierte Arbeitsweise, hohe strategische Kompetenz, unternehmerisches Denken und Verhandlungsgeschick. Sie sind mit der katholischen Kirche und deren Aktivitäten vertraut. Ihre qualifizierten Aus- und Weiterbildungen (Fachhochschul- oder Universitätsniveau) befähigen Sie zur Übernahme dieser anspruchsvollen Führungsfunktion.

Wir bieten Ihnen ein offenes Arbeitsklima und Unterstützung durch einen kompetenten Vorstand und engagierte Mitarbeitende. Sie haben die Möglichkeit zur Weiterbildung und attraktive Anstellungsbedingungen nach kantonalen Richtlinien.

Dr. Walter Pfister, Präsident der Caritas-Kommission St. Gallen, gibt Ihnen gerne Auskunft (Tel. 071 385 68 66; weitere Informationen: www.caritas-stgallen.ch).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Senden Sie Ihre Unterlagen bitte bis 22. August 2008 an Dr. W. Pfister, Büelwiesstrasse, 9200 Gossau.

Autoren dieser Nummer

Dr. *Iso Baumer*
rue Georges-Jordil 6
1700 Freiburg
iso.baumer@bluewin.ch

Dieter Bauer
Bibelpastorale Arbeitsstelle
Bederstrasse 76, 8002 Zürich
dieter.bauer@bibelwerk.ch

Bischofsvikar Dr. *Martin Grichting*
Hof 11, 7000 Chur
martin.grichting@bluewin.ch

Dr. *Giusep Nay*
Voa Tgiern seura 19
7077 Valbella
g.nay@bluewin.ch

Dr. *Simon Peng-Keller*
Universität Miséricorde /
Büro 5228B
1700 Freiburg
simon.peng@unifr.ch

Prälat RA Dr. *Stephan Stocker*
Apostolische Nuntiat
Lilienthalstrasse 3a
D-10965 Berlin
stjost@gmx.net

Peter Zürn, dipl. theol. et dipl. päd.
Bibelpastorale Arbeitsstelle
Bederstrasse 76, 8002 Zürich
peter.zuern@bibelwerk.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Amtliches Organ der Bistümer
Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-
Genf-Freiburg und Sitten

Mit Kipa-Woche
(Redaktionelle Verantwortung:
Katholische Internationale Presse-
agentur KIPA in Freiburg/Schweiz)

Redaktion

Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041 429 53 27
Telefax 041 429 52 62
E-Mail skzredaktion@lzmedien.ch
Internet: <http://www.kath.ch/skz>

Redaktionsleiter

Dr. *Urban Fink-Wagner* EMBA

Redaktionskommission

Prof. Dr. *Adrian Loretan* (Luzern)
Abt Dr. *Berchtold Müller* OSB
(Engelberg)
Pfr. *Heinz Angehrn* (Abtwil)

Herausgeberin

Deutschschweizerische Ordinarien-
konferenz (DOK)

Herausgeberkommission

Generalvikar Dr. P. *Roland-Bernhard*
Trauffer OP (Solothurn)
Pfr. *Luzius Huber* (Kilchberg)
Pfr. Dr. P. *Victor Buner* SVD (Amden)

Verlag

LZ Fachverlag AG
Maihofstrasse 76, 6002 Luzern
E-Mail info@lzfachverlag.ch
Ein Unternehmen der **lz medien**

Stellen-Inserate

Telefon 041 429 52 52
Telefax 041 429 53 67
E-Mail skzinserate@lzfachverlag.ch

Kommerzielle Inserate

Telefon 041 370 38 83
Telefax 041 370 80 83
E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Abonnemente

Telefon 041 429 53 86
E-Mail skzabo@lzfachverlag.ch

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 148.–
Ausland zuzüglich Versandkosten
Studentenabo Schweiz: Fr. 89.–
Ausland zuzüglich Versandkosten
Einzelnnummer: Fr. 3.–
zuzüglich Versandkosten

Gesamtherstellung

Multicolor Print AG / Raeber Druck

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion.
Nicht angeforderte Besprechungsexemplare
werden nicht zurückgesandt.
Redaktionsschluss und Schluss der Inseraten-
annahme: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

124-030 801

Die **Pfarrei Einsiedeln** sucht aufgrund des Wegzuges eines Mitarbeiters und der Neuorganisation der Pfarreistruktur per 01.01.2009 einen

Pastoralassistenten/-in (80-100%)

Zusammen mit dem Pfarreiteam unterstützen Sie den Pfarrer bei den vielfältigen Aufgaben einer lebendigen Pfarrei mit gut 10'000 Katholiken. Sie arbeiten zusammen mit Priestern, Katechetinnen und Katecheten und vielen engagierten Freiwilligen. Dabei pflegen Sie auch die historische Verbundenheit der Pfarrei mit dem Kloster.

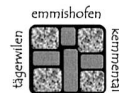
Sind Sie flexibel, haben Organisationstalent und die Fähigkeit mit den verschiedensten Menschen in einem Team zusammenzuarbeiten? Verfügen Sie über die notwendigen fachlichen Qualifikationen und Erfahrung?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis am 31.08.2008.

Römisch-katholische Kirchgemeinde Einsiedeln
Daniel Hensler, Personalwesen
Holenstock 3, 8840 Einsiedeln
daniel.hensler@freesurf.ch
055 422 15 77 (privat), 051 281 27 58 (Geschäft)



**Katholische Kirchgemeinde
Kreuzlingen-Emmishofen**



pfarrei st. stefan

Wir suchen auf Anfang Oktober 2008 oder nach Vereinbarung für unsere Pfarrei St. Stefan eine/einen

Katechetin/Katecheten (RPI)

mit einem Pensum von 100%

In unserer Pfarrei übernehmen Sie folgende Aufgaben:

- Religionsunterricht an der Primar- und Sekundarstufe
- Leitung/Begleitung von Kinder-/Jugendgruppen
- Erarbeitung und Durchführung neuer, auch Pfarrei übergreifender Projekte für Angehörige aller Altersstufen
- Begleitung kirchlicher Vereine
- Ansprechperson für Kirchbürger von Tägerwilen und Gottlieben

Wir bieten Ihnen:

- zeitgemässe Anstellung gemäss Besoldungsverordnung der katholischen Synode des Kantons Thurgau
- Arbeit in einem aufgeschlossenen Pfarreiteam

Wir erwarten von Ihnen:

- eine religionspädagogische Ausbildung (Diplom am RPI in Luzern bzw. mindestens gleichwertige Ausbildung)
- hohe Sozial- und Führungskompetenz sowie Lebenserfahrung
- Erfahrung in der Pfarrei- und Jugendarbeit
- gute Kontakte zu unseren ausländischen Kirchbürgern
- katholisch, mit positiver Einstellung zur Kirche
- Bereitschaft, in Tägerwilen zu wohnen

Zur **Pfarrei St. Stefan** gehören neben dem westlichen Teil von Kreuzlingen weitere Gemeinden. In Tägerwilen und Gottlieben mit rund 1200 Katholiken, eigener Kirche und Kirchenzentrum sollen die Seelsorge und der Kontakt zur Bevölkerung beider Konfessionen verstärkt werden. Als kompetente Ansprechperson sind Sie wichtiges Bindeglied zwischen unseren Kirchbürgern und der Pfarreileitung.

Unter www.kath-kreuzlingen.ch finden Sie Informationen über die Pfarrei St. Stefan. Pfarrer Josef Gander erteilt Ihnen gerne Auskunft: Telefon +41 (0)71 672 22 62 oder josef.gander@kath-kreuzlingen.ch.

Ihre vollständige Bewerbung richten Sie bis 20. August 2008 an: Bischofsvikariat Personal und Bildung, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn, mit Kopie an Pfarrer Josef Gander, Bernrainstrasse 8, 8280 Kreuzlingen.

Kirchenbänke günstig abzugeben

Die Kirche Liebfrauen in Nussbaumen (Aargau) erfährt in diesem Sommer eine Innenrenovation. Mit der teilweisen Umgestaltung des Innenraumes werden einige gut erhaltene Kirchenbänke nicht mehr benötigt, sie sind günstig abzugeben.

Kontaktadresse:
Marcel Baumgartner
Sonnmattweg 16, 5416 Kirchdorf
Telefon 076 305 05 81
E-Mail marcelbaumgartner@tele2.ch

IN 40 SPRACHEN
WELTWEIT AM PULS DER ZEIT

Gratisinserat

Deutschsprachige Sendungen:
16.00 – 20.20 – 6.20 Uhr
Latein. Messe: 7.30 Uhr
Latein. Rosenkranz: 20.40 Uhr
Mittelwelle: 1530 kHz
KW: 5880, 7250, 9645 kHz

RADIO VATIKAN

www.radiovaticana.org

AZA 6002 LUZERN
8702 / 138
Abtei
Kloster
8840 Einsiedeln

000001691

000138

SKZ 31-32 31. 7. 2008

**Opferlichte
EREMITA**

Gut, schön, preiswert.

Coupon für Gratismuster

Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Einsenden an:
Lienert-Kerzen AG
8840 Einsiedeln

LIENERT KERZEN